

## Anwaltspraxis

### Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 – Teil 2

Hiermit wird der Beitrag des Autors aus ANA 2017, 53, mit Erläuterungen von weiteren Änderungen bei der Bildungsmigration und im Bereich der Arbeitsmigration fortgesetzt. Es wird ein dritter Teil folgen, der sich mit der Umsetzung der REST-RL (RL 2016/801/EU) im Bereich der Arbeitsmigration, der Umsetzung der Saisonarbeiter-RL (RL 2014/36/EU) und den übrigen Neuerungen in Kapitel 2, Abschnitt 4 Aufenthaltsgesetz beschäftigt.

Von RA und FA für Migrationsrecht  
Christoph von Planta, Berlin

Neben den im ersten Teil beschriebenen Änderungen im Bereich der Studienmigration hat der Gesetzgeber im Bereich der Bildungsmigration weitere beachtenswerte Änderungen im 3. Abschnitt des AufenthG vorgenommen.

#### Sprachkurse / Schulbesuch

Die Regelungen zu Sprachkursen und zum Schulbesuch finden sich jetzt in einer eigenen Vorschrift (§ 16b AufenthG).

#### Zweckwechsel nach Sprachkurs

Hervorzuheben ist hier, dass durch den Verweis in § 16b Abs. 4 S. 1 AufenthG auf § 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG nach „erfolgreichem Abschluss“ eines Sprachkurses bzw. einer schulischen Ausbildung jetzt der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zu jedem anderen Zweck möglich ist. Damit kann nun jedem angestrebten Aufenthaltswitz ein Deutschkurs vorgeschaltet werden, bspw. einer Beschäftigung (§§ 18, 19a AufenthG), einer Ausbildung (§ 17 AufenthG) oder einer Berufsanpassungsmaßnahme (§ 17a AufenthG). Die Regelung wird aber auch zum Erwerb einfacher Deutschkenntnisse (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) im Vorfeld zum Ehegattennachzug nutzbar gemacht werden können. Nachteilig beim Einstieg in einen anderen Aufenthaltswitz über einen Sprachkurs ist allerdings, dass Erwerbstätigkeit während des Spracherwerbs nicht gestattet ist.

#### Wann ist ein Sprachkurs erfolgreich?

Wann ein „erfolgreicher Abschluss“ eines Sprachkurses vorliegt, ist allerdings unklar. Willkürlich wird bspw. in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin (VAB) ein erfolgreicher Abschluss eines Intensivsprachkurses nur dann angenommen, wenn nach 6 Monaten das Sprachniveau B1 bzw. nach 12 Monaten das Niveau B2 erreicht worden ist. Richtigerweise kann sich die Frage des Erfolgs in diesem Sinne aber allein danach richten, welches Spracherfordernis für einen möglichen Anschlusszweck benötigt wird und ob dieses Ziel innerhalb der im Aufenthaltstitel zum Sprachkursbesuch eingeräumten Zeit erreicht wurde. Ist dies der Fall, war der Sprachkurs erfolgreich.

#### Plausibilität eines Anschlusszwecks

Wird bei der Beantragung eines nationalen Visums zum Zweck eines Sprachkurses ein Anschlussaufenthalt beabsichtigt, prüft die Auslandsvertretung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im Visumsverfahren nicht mehr, ob der Antragsteller nach Beendigung des Sprachkurses bereit ist, in sein Heimatland zurückzukehren. Ggf. ist in diesem Fall allerdings der Anschlusszweck plausibel darzulegen. Hier ist künftig mit einer intensiven Missbrauchsprüfung durch die Auslandsvertretung und die beteiligte ABH zu rechnen.

#### Zweckwechsel nach Ausbildung

Auch § 17 Abs. 1 S. 3 AufenthG verweist auf § 16 Abs. 4 S. 1, 3 AufenthG. Nach erfolgreichem Abschluss einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung kann jetzt neben der bisher schon möglichen Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz (§ 17 Abs. 3 AufenthG) oder dem Übergang in eine der Ausbildung angemessene Beschäftigung ein Zweckwechsel in jeden anderen Aufenthaltstitel erfolgen.

#### Studienbezogene Praktika EU

Neu ist in Umsetzung von Art. 13 REST-RL schließlich die Anspruchsnorm des § 17b AufenthG, die die Voraussetzungen studienbezogener Praktika von Drittstaatsangehörigen regelt, die aktuell in einem Drittstaat studieren bzw. dort in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt haben. Entsprechende Praktika sind ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich (§ 15 Nr. 1 BeschV).

## Standpunkt

### Brechen bei uns jetzt auch die Dämme?

Vor kurzer Zeit fand im US-amerikanischen Senat die Anhörung der vorgeschlagenen neuen CIA-Direktorin statt. Da sie nach dem 11. September 2011 eine „black site“ in Thailand geleitet hatte, kamen die Folterungen durch US-Behörden wieder hoch und die amerikanische Öffentlichkeit war sich (jetzt) einig, dieses Kapitel der Geschichte zu verdammen. Und im Vereinigten Königreich wurden zwei Familien gerade 1/2 Million bzw. 2,2 Millionen Pfund als Entschädigung dafür gezahlt, dass sich der britische Geheimdienst an deren Verbringung in ein Folterlager beteiligt hatte. Verbunden mit einer offiziellen Entschuldigung der Premierministerin der Regierung Ihrer Majestät.

Und bei uns? Hier passiert gerade dies: Ein Tunesier, augenscheinlich an einer schlimmen Terrorat beteiligt, war ausgewiesen worden. Das VG Frankfurt stoppte dessen Abschiebung, weil die tunesischen Behörden nicht zusichern wollten, dass die Todesstrafe nicht verhängt wird. Das passte dem hessischen Innenminister aber nicht. Er erließ nach dem „Bauchladenprinzip“ zusätzlich eine „Abschiebungsanordnung“, gegen die man sich nur beim Bundesverwaltungsgericht und ggf. beim Bundesverfassungsgericht wehren kann: Obwohl durch tunesisches Gesetz für Terrorismustaten die Todesstrafe neu eingeführt worden ist, gäbe es ja seit längerer Zeit ein Moratorium bei deren Vollstreckung. Gerade das hatte dem VG Frankfurt aber nicht ausgereicht. Ein Moratorium kann jederzeit zurückgenommen werden.

Es reichte aber, man mag es kaum glauben, sowohl Bundesverwaltungsgericht als auch Bundesverfassungsgericht: Auch die Tatsache, dass die Umwandlung von Todesstrafen in lebenslange Haftstrafen durch den dortigen Präsidenten geschieht und dieser unter Nennung des Namens dieses Tunesiers hatte verlaublich lassen, dass Terrorverfahren von der Amnestie nicht erfasst seien, soll die Abschiebung nicht hindern. Das Moratorium sei ein Moratorium, basta.

In dem Verfahren beim BVerwG gab es noch eine Vielzahl weiterer Merkwürdigkeiten, über die an anderer Stelle zu berichten sein wird: Das Land Hessen erhielt Stellungnahmefristen von zwei Monaten, während die Anwältin binnen weniger Tage Stellung nehmen sollte. Am 26.3.2018 um 7.47 Uhr (!) übertrug das BVerwG per Telefax nur den Tenor seines negativen Beschlusses an die Anwältin. Bereits vier Stunden später sollte der Mann mit einem Privatjet nach Tunesien geflogen werden. Diese Aktion wurde dann vorübergehend vom BVerwG gestoppt. Aber: Wann hat man jemals Behörden so schnell agieren gesehen? Oder waren diese etwa vorab vom BVerwG informiert worden? Dem Mann wurde im Übrigen an diesem Tag ausdrücklich untersagt, seine Anwältin zu informieren.

Es hat wirklich den Anschein, als brächen alle rechtsstaatlichen Dämme, wenn es um „Gefährder“ geht.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Praktika zu Weiterbildungszwecken sind daneben unverändert nach Ermessen nach §§ 16b oder 17 AufenthG i. V. m. § 15 BeschV möglich.

### Neuerungen bei der Arbeitsmigration

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration wurden zum 1.8.2017 mehrere neue Vorschriften in Kapitel 2, Abschnitt 4 des AufenthG eingeführt. Im Folgenden werden zunächst Einzelheiten der umgesetzten ICT-RL (RL 2014/66/EU – Intra Company Transfers) erörtert.

### Umsetzung ICT-Richtlinie – Überblick

Entsprechend der Vorgaben der in allen EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und Großbritanniens anwendbaren ICT-RL wurde als neuer Aufenthaltstitel die ICT-Karte (§ 19b AufenthG) eingeführt. Dieser AT ermöglicht den längerfristigen temporären Transfer von Mitarbeitern international tätiger Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, die auch in der EU tätig sind.

Die ICT-RL ist ebenso wie auch die REST-RL (2016/801/EU) geprägt von der Absicht, die Binnenmigration innerhalb der Union zu fördern und zu erleichtern. International tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen soll ermöglicht werden, Arbeitnehmer, die bereits im Besitz einer ICT-Karte eines Mitgliedstaats sind, unter erleichterten Voraussetzungen in Unternehmensteile bzw. Unternehmen der Unternehmensgruppe innerhalb der Union weiter zu entsenden. Um flexible kurzfristige Einsätze von ICTs bei Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten von bis zu 90 innerhalb 180 Tagen zu ermöglichen, wurde ein neues System (Mitteilungsverfahren) aufgenommen (§ 19c AufenthG). Kurzfristig mobile ICTs dürfen danach bei ordnungsgemäßer Durchführung eines solchen Mitteilungsverfahrens ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beschäftigt werden. Soll ein entsprechender Binnentransfer länger als 90 Tage dauern, ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Dann wird eine – in ihrer deutschen Bezeichnung sprachlich verunglückte – „Mobiler-ICT“-Karte (§ 19d AufenthG) erteilt.

### ICT-Karte, § 19b AufenthG

Eine ICT-Karte nach § 19b AufenthG wird erteilt (= Rechtsanspruch) für vorübergehende unternehmens- bzw. konzerninterne Transfers von Führungskräften, Spezialisten und Trainees (Legaldefinitionen in § 19b Abs. 2 S. 2 AufenthG) von außerhalb des Gebiets der EU. Die antragsberechtigten Arbeitnehmer, die beim ausländischen Unternehmens- bzw. Konzernteil mindestens 6 Monate vorbeschäftigt gewesen sein müssen, bleiben während der Entsendung

arbeitsvertraglich an ihre Arbeitgeber mit Sitz im Drittstaat gebunden.

Für die Erteilung der ICT-Karte müssen sie einen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrag und/oder ein Abordnungsschreiben des Unternehmens im Drittstaat vorlegen, worin Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers nach Deutschland enthalten sind (§ 19b Abs. 5 Nr. 1 AufenthG). Überdies ist eine Rückkehrgarantie zum entsendenden Unternehmen nach Beendigung des Transfers nachzuweisen (Nr. 2). Die ICT-Karte wird Führungskräften und Spezialisten für maximal 3 Jahre und Trainees für maximal 1 Jahr erteilt (§ 19 Abs. 4 S. 1, 2 AufenthG). Eine Verlängerung der Entsendung über diesen Höchstzeitraum hinaus ist nicht möglich. Nach Beendigung des Transfers kann derselben Person erst nach einer sog. „Cool-off-Periode“ von 6 Monaten im entsendenden Unternehmens- bzw. Konzernteil im Drittstaat erneut eine ICT-Karte erteilt werden (§ 19b Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

### Visumverfahren bei ICT-Karte nötig

Die Einreise zum Zweck der Ersterteilung einer ICT-Karte muss aufgrund der Vorgaben in Art. 11 Abs. 2 ICT-RL ausnahmslos über ein Visumverfahren aus dem Drittstaat aus erfolgen (§ 5 Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie § 39 S. 2 AufenthV). Dies gilt auch für den ansonsten durch § 41 Abs. 1 AufenthV privilegierten Personenkreis (§ 41 Abs. 4 AufenthV). Eine Verlängerung einer ICT-Karte kann aber bis zum Maximalzeitraum von drei Jahren im Bundesgebiet beantragt werden (§ 39 S. 1 Nr. 8 AufenthV). Ebenso ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Übergang aus der ICT-Karte in jeden anderen Aufenthaltstitel möglich (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

### Zustimmung der Bundesagentur (BA)

§ 19b AufenthG wird ergänzt durch die neue Zustimmungsregelung des § 10a BeschV. Die zwingend zu beteiligende BA prüft die Eigenschaft des Antragstellers als Führungskraft, Spezialist oder Trainee sowie die Arbeitsbedingungen des entsandten Arbeitnehmers in Deutschland. Das Arbeitsentgelt des Entsandten darf dabei nicht ungünstiger sein, als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Die Arbeitsbedingungen müssen lediglich denen vergleichbarer entsandter Arbeitnehmer entsprechen. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Daneben werden durch die BA die besonderen Versagungsgründe des § 40 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG geprüft. In der Praxis ist hier zur Verfahrensbeschleunigung die Einholung einer Vorabzustimmung der BA nach § 63 Abs. 3 BeschV sinnvoll.

### Mitteilungsverfahren bei kurzfristiger Mobilität (§ 19c AufenthG)

Kurzfristige Einsätze von Inhabern von ICT-Karten anderer Mitgliedstaaten in einem Unternehmens- oder Konzernteil innerhalb der Union sind für einen Zeitraum bis zu maximal 90 innerhalb von 180 Tagen ohne Aufenthaltstitel zulässig, wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Mitteilung der aufnehmenden deutschen Firma an das BAMF als nationale Kontaktstelle (§ 91g AufenthG) erfolgt, wonach der Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt. Das BAMF leitet diese vollständige Mitteilung an die Ausländerbehörde am Ort des geplanten Aufenthalts weiter. Lehnt diese nicht innerhalb von max. 20 Tagen die kurzfristige Entsendung auf Grundlage des § 19c Abs. 4 AufenthG bzw. wegen Vorliegens eines Ausweisungsinteresses ab, stellt das BAMF dem Inhaber einer ICT-Karte eines anderen Unionsstaates eine deklaratorische Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität aus (§ 19c Abs. 5 AufenthG).

Eine eventuell negative Entscheidung der deutschen Behörde lässt die ICT-Karte des anderen Mitgliedsstaats unberührt, begründet jedoch die Ausreisepflicht aus Deutschland und verbietet die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit (§ 19c Abs. 4 S. 5 AufenthG).

Ein Familiennachzug zum kurzfristig mobilen ICT- Ausländer ist nicht vorgesehen.

### „Mobiler-ICT“-Karte, § 19d AufenthG

Inhabern von ICT-Karten eines Mitgliedstaats, die für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen in einem anderen Unternehmens- bzw. Konzernteil innerhalb der EU eingesetzt werden sollen, wird (= Rechtsanspruch) eine „Mobiler-ICT“-Karte erteilt. Schwerpunkt der Tätigkeit muss dabei zeitlich in dem Mitgliedstaat bleiben, von dem die ursprüngliche ICT-Karte erteilt wurde (§ 19d Abs. 5 AufenthG). Überdies darf die Entsendung in alle Mitgliedstaaten den Gesamtzeitraum von drei Jahren nicht überschreiten (§ 19d Abs. 6 Nr. 1 AufenthG).

Die ICT-Karte des anderen Mitgliedstaats muss bei Antragstellung noch mindestens für die Dauer des Antragsverfahrens gültig sein. Hinsichtlich maßgeblicher Änderungen am ICT-Status des entsandten Arbeitnehmers trifft die aufnehmende inländische Firma eine Pflicht zu unverzüglicher Mitteilung (§ 19d Abs. 7 AufenthG).

### Antragstellung im Inland möglich

Im Gegensatz zur ICT-Karte nach § 19b AufenthG kann eine „Mobiler-ICT“-Kar-

te nach der Einreise im Inland beantragt werden (§ 39 Nr. 9 AufenthV). Dies gilt auch für Aufenthaltstitel begleitender Familienangehörigen. Die Antragstellung kann dabei wahlweise bei der zuständigen Ausländerbehörde oder beim BAMF als nationaler Kontaktstelle erfolgen, das den Antrag an die Ausländerbehörde weiterleitet (vgl. AAH-BMI, 1.2.2.2, ANA 2017, 55 – Dok 2856 c).

#### **Fiktionswirkung und Beschäftigungserlaubnis**

Wird ein Antrag auf Erteilung der „Mobiler-ICT“-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, gelten Aufenthalt und Beschäftigung des Ausländers für bis zu 90 Tage als erlaubt, solange über den Antrag noch nicht entschieden wurde (§ 19d Abs. 3 AufenthG).

#### **Ablehnungsgründe**

Wird der Antrag auf Erteilung einer „Mobiler-ICT“-Karte parallel zu einer Mitteilung nach § 19c Abs. 1 S.1 AufenthG gestellt, wird er abgelehnt (§ 19d Abs. 4 AufenthG). Während eines kurzfristigen ICT-Aufenthalts auf Grundlage des § 19c AufenthG muss ein Antrag auf Erteilung einer „Mobiler-ICT“-Karte mind. 20 Tage vor Ablauf dieses Aufenthaltsrechts gestellt werden, andernfalls wird der Antrag abgelehnt (§ 19d Abs. 4 S. 2 AufenthG). Ebenso ist der Antrag abzulehnen, wenn sich der Ausländer länger im Bundesgebiet aufhalten will als in anderen EU-Mitgliedstaaten (§ 19d Abs. 5 AufenthG). Weitere Ablehnungsgründe nach Ermessen finden sich in § 19d Abs. 6 AufenthG.

#### **Verhältnis der ICT-Regelungen zu bereits existierenden Vorschriften**

Im Gegensatz zur REST-RL, die für Forscher die exklusive Anwendbarkeit der in § 20 AufenthG umgesetzten Regelungen vorsieht, lässt die ICT-RL den Mitgliedstaaten Raum für parallel existierende nationale Regelungen. Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber sämtliche bislang anwendbaren Vorschriften neben den neuen ICT-Regelungen bestehen lassen. Als Folge stellen sich Abgrenzungs- und Anrechnungsprobleme insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob eine weitere temporäre Entsendung auf Grundlage nationaler Vorschriften unmittelbar im Anschluss an einen dreijährigen ICT-Aufenthalt erfolgen kann oder ob die Zeiten des ICT-Aufenthalts in diesem Fall entsprechend anzurechnen sind. In der Praxis wird man überdies genau abwägen müssen, welche Vorschrift im Einzelfall am günstigsten für den jeweils beabsichtigten Zweck ist:

– Die Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung ist weiterhin nach § 18 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV möglich. Wenn keine innereuropäische Mobilität beabsichtigt ist, wird sich aufgrund der zeitlich unbeschränkten Anwendbarkeit für die durch § 26 Abs. 1 BeschV privilegierten Staatsangehörigen die Anwendung dieser Regelung auch in Zukunft anbieten. Ebenso ist eine Anschlussentsendung nach einem ICT-Aufenthalt auf dieser Grundlage zulässig.

– Ein auf Grundlage nationaler Vorschriften geregelter, zeitlich befristeter Personalaustausch (§ 18 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV) ist im Anschluss an einen ICT-Aufenthalt ebenfalls für weitere drei Jahre zulässig.

– Ungeklärt ist, ob im Falle einer Entsendung im Anschluss an einen ICT-Aufenthalt auf Grundlage des § 18 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV (GATS) die Zeiten eines vorherigen ICT-Aufenthalts anzurechnen sind oder ob auf dieser Grundlage eine weitere dreijährige Entsendung zulässig ist. Weder das Gesetz noch die unverbindlichen Anwendungshinweise des BMI geben hierauf eine Antwort. Unterstellt man die Absicht, dass die zeitlichen Vorgaben der ICT-RL nicht systematisch leerlaufen sollen, werden Aufenthaltszeiten auf Grundlage der ICT-RL hier wohl anzurechnen sein, so dass nur eine insgesamt dreijährige Entsendung in Betracht kommt, bevor eine mindestens sechsmoatige Rückkehr in den entsendenden Unternehmensteil erfolgen muss.

– Ebenso nicht eindeutig geklärt ist das Verhältnis der Trainee-Regelungen in § 19b AufenthG, die einen einjährigen Trainee-Aufenthalt gestatten, zur in der Praxis bis zu zwei Jahren zugelassenen unternehmensinternen Weiterbildung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV. Hier geht die Bundesagentur für Arbeit in der Praxis derzeit davon aus, dass ein einjähriger ICT-Aufenthalt als Trainee zeitlich anzurechnen sei.

#### **Fazit zu Teil 2**

Im Bereich der Bildungsmigration eröffnet vor allem die Möglichkeit des Einstiegs in jeden anderen Aufenthaltsweg nach einem erfolgreichen Deutschkurs aufenthaltsrechtlich neue Perspektiven.

Im Bereich der Arbeitsmigration haben die durch die Umsetzung der ICT-RL eingeführten neuen Vorschriften mit ihrer Ausführlichkeit nicht zur größeren Übersichtlichkeit des deutschen Arbeitsmigrationsrechts beigetragen. Das Nebeneinander der bereits existierenden Vorschriften mit den neuen Regelungen der §§ 19b ff. AufenthG führt überdies zu schwierig zu beantwortenden Abgrenzungsfragen und zu nicht ganz einfachen Entscheidungspro-

zessen bei der Klärung der Frage, welcher Aufenthaltstitel im Einzelfall am günstigsten ist. Dennoch eröffnen die neuen Vorschriften insbesondere in Fällen, in denen Unternehmen ausländische Mitarbeiter in mehreren europäischen Unternehmens- und Konzernteilen einsetzen wollen, beachtliche neue Möglichkeiten.

*planta@vpmk.de*

## **Die rechtsverweigernde Macht des Faktischen – wie der Anspruch auf Familiennachzug bei Eritreern torpediert wird**

*Von RAin & FAin für Migrationsrecht Kerstin Müller, Köln*

Während sich beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten die Diskussion vor allem um die rechtliche Zulässigkeit der Verhinderung des Familiennachzugs dreht, ist dem Gesetzgeber (noch) bewusst, dass der Nachzug zu Flüchtlingen europarechtlich als Anspruch ausgestaltet ist. Aber auch bei dieser Personengruppe ist das Bestreben zu spüren, die Familienzusammenführung zu begrenzen und zu behindern. Deutlich wird dies bei eritreischen Flüchtlingen. Änderungen in den tatsächlichen Anforderungen (s. dazu Müller, AA: Anspruch auf FZF? Egal! Gib erst den Flüchtlingsstatus auf! ANA 2017, 18) und eine chronische Unterbesetzung der Botschaften in Karthum und Addis Abeba lassen selbst als Flüchtlinge anerkannte Eritreer verzweifeln.

Die deutsche Botschaft in Eritrea führt keine Visaverfahren durch, Kenia mit der eigentlich zuständigen Botschaft ist schwer zu erreichen. Haben die Familien daher den gefährlichen, teuren und illegalen Weg aus Eritrea in die Nachbarstaaten Sudan und Äthiopien bewältigt, ohne an der Grenze von eritreischem Militär verhaftet zu werden (die Ausreise ohne Exitvisum ist strafbar, ein Exitvisum aber kaum erhältlich), müssen sie teilweise anderthalb Jahre auf einen Termin bei der Botschaft warten (Addis Abeba). Härtefälle gibt es aus Sicht der Botschaften kaum – die Eltern hätten doch ihre Kinder vorsätzlich in der Heimat zurückgelassen.

Das alles interessanterweise in zeitlichem Zusammenhang mit dem sog. Karthum-Prozess, mit dem die Europäische Union in Kooperation mit Transitländern wie Sudan und Äthiopien die irreguläre Migration eindämmen will. Es wird von den Familienangehörigen nun die Vorlage eines eritreischen Nationalpasses zur Durchführung des Visumverfahrens verlangt. Die Beantragung eines Passes sei dabei nach Auffassung des AA selbst denjenigen zumutbar, die sich im Sudan als anerkannte Flüchtlinge aufhalten, was nach der GFK

zum Verlust dieses Status führen kann. Für die Botschaft in Addis Abeba gilt dies nur deshalb nicht, weil sich dort keine eritreische Vertretung befindet. Auch die Tatsache, dass die eritreischen Auslandsvertretungen hierfür derzeit von im Ausland lebenden Eritreern die Zahlung einer sog. Diasporasteuer von 2% des Einkommens (darunter fallen auch Sozialleistungen) und eine Reueerklärung des Flüchtlings wegen illegaler Ausreise und ggf. der Wehrdienstentziehung verlangen, sei hinzunehmen. So die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 18/13359. Auf der anderen Seite wird die Zahlung der Diasporasteuer und Abgabe der Reueerklärung im Asylverfahren dazu genutzt, den politischen Charakter der Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung / Desertion zu verneinen (s. dazu exemplarisch VG Düsseldorf, Urt. v. 16.03.2017, 6 K 12164/16.A).

Fast stereotyp findet sich in ablehnenden Bescheiden der Botschaften zudem die Begründung, die Identität sei (mangels Passvorlage) nicht geklärt, obwohl andere Identitätsnachweise vorgelegt wurden oder hätten vorgelegt werden können. Die Familienzusammenführungs-RL sieht eine Ablehnung aus diesem Grund nicht vor.

Mit einer Änderung im eritreischen Familienrecht im Jahr 2015 will das Auswärtige Amt zudem die seit Ende 2016 erhobene Forderung nach der Vorlage einer – vom eritreischen Außenministerium überbeleglaubigten – Heiratsregistrierung im Fall religiös geschlossener Ehen begründen, obwohl Sachverständige durchgängig zu dem Schluss kommen, diese Registrierung diene allein dem Nachweis der Eheschließung, sei aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung. Der ganz überwiegende Teil der Ehen in Eritrea wurde bisher religiös geschlossen, so dass die Erteilung des Visums nun von den Kontakten vor Ort, der finanziellen Leistungsfähigkeit – auch hier wird die 2%-ige Diasporasteuer fällig – und der Durchsetzungsfähigkeit der handelnden Personen gegenüber einem totalitären Regime abhängt. Stellt sich dann das mühsam beschaffte Dokument als angebliche Fälschung heraus – die Bundespolizei überprüft insoweit routinemäßig – wird neben der Ablehnung des Visums mit einem Strafverfahren gedroht. Ironischerweise weist das Auswärtige Amt ansonsten darauf hin, dass eritreische Urkunden nicht überprüfbar seien, weshalb eine Aussage zur formalen und inhaltlichen Richtigkeit dieser Urkunden nicht möglich sei (Deutsche Botschaft Kenia, Merkblatt zur Urkundenüberprüfung im Wege der Amtshilfe, Stand 3/2017). Nur beim Familiennachzug scheint es eine Ausnahme zu geben – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

kerstin.mueller@koelner-advokaten.de

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch Ton, Zur Anerkennung eritreischer Eheschließungen, Asylmagazin 2017, S. 71 ff. S. auch ANA 2017, 18 – Dokumente 2754. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Art. 11 Abs. 2 der Familienzusammenführungs-RL ausdrücklich Erleichterungen betreffend die Vorlage amtlicher Dokumente zur Überprüfung der familiären Bindungen vorsieht. Gegen diese Regel scheint hier verstoßen zu werden.

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu vergleichbaren Verfahrensweisen beim BMI s. ANA 2017, 1 f. Nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind Entwürfe von Gesetzesvorlagen „möglichst frühzeitig zuzuleiten“. Wäre es nicht an der Zeit, dass die solchermaßen „beteiligten“ Verbände sich schlicht und einfach weigerten, bei einer solche Farce mitzumachen? Auszug aus der GGO, Stand 1.9.2011 Fundstelle: Dokument 2961 c) im Internet Mittlerweile ist auch der vom Kabinett verabschiedete, kaum veränderte, Gesetzentwurf verfügbar. Fundstelle: Dokument 2961 d) im Internet.

## Einladung zur Mitgliederversammlung 2018

Die MV findet statt am **Samstag, 16.6.2018 ab 14:00 Uhr** im InterCityHotel Berlin Ostbahnhof, Am Ostbahnhof 5, 10243 Berlin, Telefon 030/29 36 80.

Allen Mitgliedern wird die Einladung noch persönlich übersandt. Anmeldung auch zum vorausgehenden Seminar zu Gesetzesänderungen im Personenstandsrecht (Vaterschaftsanerkennungen) siehe auch Internetseite der ARGE. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Allgemeines

#### Familiennachzugsneuregelungsgesetz Neue Unverschämtheit aus dem BMI

Mit vorstehender Überschrift wird nicht der Inhalt des hier vorgestellten Entwurfs eines Wortungetüms beschrieben, obwohl man auch dafür deftige Worte benutzen könnte. Vielmehr geht es um die wiederholte Missachtung der Arbeit von Institutionen im Rahmen der „Verbände-Beteiligung“ beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten: Da wird am Dienstag, 1. Mai 2018, um 9:05 Uhr an 28 Verbände ein Gesetzentwurf mit „Bearbeitungsstand 30.4.2018, 14:20 Uhr“, übersandt. Dies mit der Aufforderung, bis Donnerstag, 3. Mai 2018, 16:00 Uhr, eine Stellungnahme abzugeben bzw. Änderungswünsche mitzuteilen. Herr de Maiziere hat es früher vorgemacht und Herr Seehofer scheint diese Verfahrensweise auch zu mögen. Das Wort Unverschämtheit dafür ist noch eine eher milde Bezeichnung.

Einsender: Stefan Kessler, Berlin

Email BMI an Verbände v. 1.5.2018

Verfasserin: Dr. Ulrike Horning

Fundstelle: Dokument 2961 a) im Internet

Gesetzentwurf vom 30.4.2018

Fundstelle: Dokument 2961 b) im Internet

#### BPol will keine Lagerpolizei werden

Jedenfalls nach Ansicht des Vorsitzenden der Abteilung (man nennt es dort „Bezirk“) Bundespolizei innerhalb der Gewerkschaft der Polizei (GdP) verstoßen die in der Presse berichteten Planungen des BMI, die neu zu schaffende ANKER-Zentren von der Bundespolizei betreiben zu lassen, gegen geltendes Recht. Er weist hin auf Festlegungen des BVerfG zur Aufgabenstellung der BPol, die Derartiges nicht erlaubt, sowie auf die nach dem GG vorgegebene Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Ferner auf die Gesetzeslage nach dem BPolG. Und nicht zuletzt auf Verabredungen im Koalitionsvertrag zu den Aufgaben der BPol.

Selten hat man aus dem Mund eines Polizeifunktionärs so deutliche Beschreibungen der von den Koalitionären beschlossenen Planungen von ANKER-Zentren gehört: Er vergleicht sie mit den existierenden „Transit-Zentren“. Diese nennt er Internierungseinrichtung, die darin befindlichen Menschen werden zu Recht als „Insassen“ bezeichnet, die sich dort ausdrücklich nicht wohl fühlen sollen. Er geht von faktischer Freiheitsentziehung aus und weist darauf hin, dass aufgrund der Zustände ein hohes Aggressions- und Gefährdungspotential entsteht.

Schreiben GdP an Politiker v. 12.4.2018

Verfasser: Jörg Radek

Einsenderin: RAin C. Hirte-Piel, Bielefeld

Fundstelle: Dokument 2962 im Internet

#### Kopftuchverbot bei Beamtin mit Publikumsverkehr rechtswidrig?

Jedenfalls das VG Kassel, welches in diesem Fall allerdings die zwischenzeitlich eingelegte Berufung zuließ, sieht das so.

Eine Oberinspektorin, die seit ca. 6 Jahren ein Kopftuch trägt, beantragte (erst) ca. 3 Jahre später beim Dienstherrn, dass sie auch im Dienst eine Kopfbedeckung tragen könne, welche sie „islamisches Kopftuch“ nennt. Sie ist in der Abteilung „Allgemeine Soziale Dienste“ mit zuständig für die Bewilligung von Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche aus problematischen Familienverhältnissen. Der Dienstherr lehnte ihren Antrag ab, bot ihr jedoch eine andere gleichwertige Stelle ohne Publikumsverkehr an, wo sie ihr Kopftuch tragen könne. Auch könne sie dies gerne außerhalb der Zeiten des Verkehrs mit der Öffentlichkeit anlegen.

Das lehnte sie ab und klagte. Sie trägt vor, für sie sei das Kopftuch kein Ausdruck der Unterdrückung und Diskriminierung von Frauen, sondern eine verbindliche religiöse Regel. Sie räumt allerdings ein, dass dieses

Kleidungsstück nur von Frauen getragen wird. Gerade deshalb, so meint sie, handele es sich neben einem Eingriff in die Religionsfreiheit auch um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Das VG Kassel gibt ihr recht. Es handele sich um einen Eingriff in ihre Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, die höher zu bewerten sei als etwa die negative Bekenntnisfreiheit anderer.

VG Kassel, U. v. 28.2.2018, 1 K 2514/17.KS  
Richterin: Großkurth

Fundstelle: Dokument 2963 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der EGMR hat es immer wieder gesagt: Die Nichtzulassung von Kopftüchern ist in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, vgl. z. B. ANA 2017, 42 – Dok 2817. Insbesondere hat er auch darauf hingewiesen, dass eine (angebliche) Pflicht zum Tragen von Kopftüchern ausschließlich Frauen betrifft, und dass damit das in Europa nicht zu akzeptierende Vorleben von Ungleichheit gefördert wird, vgl. EGMR, U. v. 15.02.2001, 42393/98 (Dahlab /J. Schweiz).

Vor diesem Hintergrund ist die vorgetragene, vom Gericht allerdings nicht aufgegriffene Behauptung der Klägerin, es handele sich um Diskriminierung wegen des Geschlechts, eine ziemlich ungläubliche Verdrehung der Realitäten: Eine Frau, die meint, das gleichheitswidrige Kopftuch im Dienst tragen zu sollen, reklamiert dessen Nichtzulassung als diskriminierend.

Wie wäre es eigentlich bei uns, wenn ein Hindu unter Hinweis darauf, dass das Hakenkreuz im Hinduismus ein Glückssymbol ist, darauf bestehen würde, dies auch als Beamter sichtbar zu tragen? Wäre dann ein Verbot ein Eingriff in seine Religionsfreiheit?

Und warum hinterfragt eigentlich niemand, ob es wirklich zutrifft, dass der Islam das Tragen eines Kopftuchs durch Frauen verlangt? Wäre es nicht an der Zeit, dass ein Gericht zu diesem Thema einmal Gutachten einholt, anstatt die gebetsmühlenhafte Behauptung von dieser angeblichen „religiösen Pflicht“ als wahr zu unterstellen?

Wieso im Übrigen eine solch grundsätzliche Frage durch eine Einzelrichterin beantwortet wird, ist mir unverständlich. Der BGH würde im Verfahren eines durch den Einzelrichter zugelassenen Rechtsmittels den Fall unverzüglich an die Ausgangsinstanz zurückverweisen, weil sich gerade aus der Rechtsmittelzulassung ergibt, dass die Frage grundsätzliche Bedeutung hat.

### Schleier im Straßenverkehr?

§ 23 Abs. 4 StVO schreibt vor, dass – außer bei schutzhelmpflichtigen KFZ – das Gesicht nicht verhüllt oder verdeckt werden darf, so dass es nicht mehr erkennbar ist.

Hier wendet sich eine Dame, die alleinerziehend ist und auf dem Lande lebt, an das Bundesverfassungsgericht und begehrt eine einstweilige Anordnung gegen diese im Oktober 2017 in Kraft getretene neue Vorschrift. Aus religiösen Gründen müsse sie einen Gesichtsschleier (Niqab) tragen. Sie könne die Fahrschule nicht beenden, wenn ihr das Schleier tragen nicht erlaubt werde. Im Übrigen bereite die Identifizierung verschleierte Frauen auch bei automatisierten Verkehrskontrollen keine Probleme.

Das BVerfG weist den Antrag als unzulässig ab, da er nicht substantiiert ist: Die Dame setze sich nicht ansatzweise mit der Frage auseinander, inwieweit ein Verhüllungsverbot ihre Glaubensfreiheit verletzt, besonders wenn man die widerstreitenden Grundrechte Dritter und Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang bedenkt. Die Behauptung, Frauen mit einem Gesichtsschleier könnten bei automatisierten Verkehrskontrollen identifiziert werden, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Außerdem wurde zuvor nicht einmal versucht, verwaltungsgerichtlichen (Eil-) Rechtsschutz zu erlangen.

BVerfG, B. v. 26.2.2018, 1 BvQ 6/18

Richter: Kirchhof, Ott, Christ

Fundstelle: Dokument 2964 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es darf vorausgesetzt werden, dass demnächst wohl das BVerfG mit besser begründeten Anträgen in Anspruch genommen werden wird. Vielleicht ergreift man in Karlsruhe dann die Chance, die eigene Rechtsprechung derjenigen des EGMR anzunähern, s. z. B. ANA 2017, 42 – Dok 2817.

### BPol: Millionenfache Identitätskontrollen waren europarechtswidrig

Bereits das VG Stuttgart (ANA 2015, 51 – Dok 2404) hatte festgestellt, dass die Ermächtigung in § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG (auch „Schleierfahndung genannt) europarechtswidrig ist. Dies im Fall eines aus Afghanistan stammenden Deutschen, der im ICE von Berlin nach Freiburg in der Gegend von Offenburg als einziger von mehreren Personen im Erste-Klasse-Waggon kontrolliert worden war.

Die Entscheidung wird nunmehr vom VGH bestätigt. Die Vorschrift verstößt wegen ihrer Unbestimmtheit gegen den Schengener Grenzcodex. Auch durch mit „VS-NfD“ überschriebene interne Weisungen der BPol werden keine Begrenzungen behördlichen Handelns auferlegt.

Der VGH weist auch darauf hin, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Europarechts – abweichend von früherer Rechtsprechung des BVerfG zum deutschen Recht – Verwaltungsvorschriften öffentlich bekannt zu machen sind (S. 18).

Einsender: RA Sven Adam, Göttingen

VGH Ba-Wü, U. v. 13.2.2018, 1 S 1469/17

Richter: Ellenberger, Hettich, Dr. Hug

Fundstelle: Dokument 2965 a) im Internet

Presseerklärung des Einsenders v.

21.2.2018

Fundstelle: Dokument 2965 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das VG Stuttgart hatte die Berufung ausdrücklich deshalb zugelassen, weil wegen der millionenfachen Kontrollen durch die Bundespolizei Grundsatzbedeutung gegeben ist. Der VGH lässt allerdings die Revision nicht zu.

Der VGH entscheidet anders als das OVG Koblenz, ANA 2016, 28 – Dok 2532 a).

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG hatte auch der EuGH vor kurzem entschieden, ANA 2017, 59 – Dok 2864 (auf Vorlagebeschluss des AG Kehl, ANA 2016, 5 – Dok 2441)

Die im Urteil besprochenen „Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung (BestGrepö, auch BRAS 120 genannt)

haben wir bereits vor mehr als zwei Jahren veröffentlicht, ANA 2015, 52 – Dok 2410. Sie stammen allerdings aus dem Jahr 2014, während der Fall des VG im Jahr 2013 spielt.

Auch der spätere Erlass des BMI zu § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG vom 7.3.2016 wurde vorgestellt in ANA 2016, 28 – Dok 2532 c).

Bereits seit längerer Zeit vertritt diese Zeitschrift die Ansicht, dass § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG europarechtswidrig ist, ANA 2013, 34.

### Chaos bei Belehrungen über elektronische Rechtsmitteleinlegung

Das VG Freiburg hatte im Dezember 2017 eine positive Asylentscheidung getroffen. Die darin enthaltene Rechtsmittelbelehrung enthielt am Ende folgenden Hinweis:

„Einzelheiten zum Einreichungsverfahren in elektronischer Form finden sich unter [www.justizportal.de](http://www.justizportal.de) im Bereich Service/Online-Dienste unter dem Stichwort „elektronischer Rechtsverkehr“. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht“.

Der VGH musste sich mit der Frage der Rechtzeitigkeit des Zulassungsantrages des BAMF befassen, weil dieser erst am 1.2.2018 beim Obergericht eingegangen war.

Der VGH stellt fest, dass der „Hinweis“ Teil der Rechtsmittelbelehrung ist. Erst darunter befindet sich nämlich die Unterschrift der Richterin. Und die Belehrung ist unvollständig und damit falsch.

In § 55a Abs. 4 Nr. 1 VwGO (gilt seit 1.1.2018) ist ausdrücklich auch die Kommunikation mittels „De-Mail“ als zulässig benannt.

Auf der Internetseite, die in dem „Hinweis“ mitgeteilt wurde, hieß es aber noch am 5.2.2018 wie folgt:

„Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle, das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGPV)“.

Das ist nun eindeutig zu wenig, denn die neue Vorschrift in der VwGO benennt vier sichere Übermittlungswege.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung war also nicht verfristet. Er wurde gleichwohl zurückgewiesen.

Die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung wird ebenfalls ins Netz gestellt.

VGH Ba-Wü, B. v. 5.2.2018, A 11 S 192/18

Richter: Dr. Beichel-Benedetti, Dr. Hoppe, Baudis

Einsender: RA St. Helmes, Waldshut-Tiengen  
Fundstelle: Dokument 2966 a) im Internet

Rechtsmittelbelehrung VG Freiburg v.

6.12.2017, A 7 K 3230/17

Fundstelle: Dokument 2966 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der VGH verfügt übrigens über eine De-Mail. Zu finden auf dessen Internetseite und nicht auf Schreiben des Gerichts. Sie lautet: [DE.Justiz.0ac34f1c-3ae2-46ce-a430-249ca0241c31.f9a6@egvp.de-mail.de](mailto:DE.Justiz.0ac34f1c-3ae2-46ce-a430-249ca0241c31.f9a6@egvp.de-mail.de)

Kann das einer der Leser fehlerfrei abtippen?

In § 55a Abs. 4 Nr. 2 VwGO wird auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als besonders sicherer Übermittlungsweg benannt. Die Erfahrung der jüngeren Vergangenheit hat gezeigt, dass es sich dabei um Wunschenken des Gesetzgebers handelt.

S. Hofmann, „Die Erde ist eine Scheibe und das beA ist sicher“, ANA 2017, 53.  
Zur Zeit jagt übrigens eine Verschlimmbesserung der Zulässigkeit oder Verpflichtung zur Anwendung elektronischer Kommunikation die nächste. S. nur die beiden Verordnungen zum elektronischen Rechtsverkehr vom 8.2.2018 und 9.2.2018, BGBl I 2018, 197, 200. Ob damit wirklich Rechtssicherheit hergestellt oder das Gegenteil erreicht wird?

### Änderung von Geschäftsverteilungsplänen muss Manipulationsmöglichkeit ausschließen

Was nicht selten bei Änderungen wegen Überlastung einzelner Spruchkörper vorkommt, führt zu einer Beanstandung durch das BVerfG:

Beim VG Köln war beschlossen worden, dass bestimmte ausländischer- und asylrechtliche Verfahren von der 12. Kammer auf die 11. Kammer übergehen. Der festgelegte Zeitpunkt des Übergangs lag allerdings in der Zukunft. Und wenn die 12. Kammer bis zu diesem Zeitpunkt einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder ein Urteil erlassen hätte, sollte die Zuständigkeit bei ihr verbleiben.

Das stellt einen Verstoß gegen die Anforderung abstrakt-genereller Regelungen in Geschäftsverteilungsplänen dar. Die Verfassungsbeschwerde gegen einen Eilbeschluss der 11. Kammer des VG Köln sowie gegen die Beschwerdezurückweisung durch das OVG NRW war erfolgreich.

Da die 12. Kammer noch bis zu dem in der Zukunft liegenden Termin des Übergangs Maßnahmen hätte ergreifen können, um ihre Zuständigkeit zu erhalten, war die Änderung des GV-Planes nicht manipulationssicher.

BVerfG, B. v. 20.2.2018, 2 BvR 2675/17  
Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski  
Fundstelle: Dokument 2967 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es ist zu begrüßen, dass die aufgrund der historischen Erfahrung Deutschlands verlangte strenge Beachtung des Vorhersagbarkeitsprinzips vom BVerfG weiter hoch gehalten wird. In vielen anderen demokratischen Ländern gibt es solche strikte Regelungen nicht. Nicht selten verteilen dort Gerichtspräsidenten Verfahren auf die einzelnen Spruchkörper, so z. B. auch beim EuGH.

Ob es allerdings vorstellbar ist, dass eine Kammer, die entlastet werden soll, noch schnell eine Entscheidung trifft oder einen Termin anberaumt, um eine Rechtssache bei sich zu behalten, muss eher bezweifelt werden.

## EU-Recht

### Klatsche für das BVerwG: EuGH zum Familiennachzug zu UMF

Auf Vorlage eines niederländischen Gerichts hat der EuGH entschieden, dass der Anspruch auf Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nur davon abhängt, ob der anerkannte Schutzsuchende im Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjährig war. Das familiäre Nachzugsrecht besteht also auch, wenn die Anerkennung erst nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt (Rn 45 ff.). Sonst hätte es der Mitgliedstaat in der Hand, den von diversen Richtlinien

und von Art. 24 Abs. 2 GRC vorgesehenen Minderjährigenschutz durch schleppende Bearbeitung auszuhebeln.

Ein Nachzugsantrag ist allerdings i. d. R. innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung zu stellen (Rn 61).

Und der EuGH bestätigt auch noch, dass die Flüchtlingsanerkennung lediglich deklaratorisch und nicht konstitutiv ist (Rn 14, 53).

EuGH, U. v. 12.4.2018, C-550/16 (A & S)  
Richter: Ilesic, Rosas, Toader, Prechal, Jarașiuana  
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 2968 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Aus dieser bahnbrechenden Entscheidung ergeben sich umfangreiche Änderungsnotwendigkeiten im deutschen Recht und in der deutschen Rechtsprechung:

– Das BVerwG hatte 2013 geurteilt, dass ein Nachzugsanspruch nur bis zu dem Zeitpunkt bestünde, zu dem das Kind volljährig wird. Und auch dass Antragstellung durch die Familie vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes nicht ausreiche. Dies wieder einmal ohne Vorlage an den EuGH, was wir bereits damals heftig kritisiert haben, vgl. ANA 2013, 30 – Dok 1888; s. auch die Anmerkung in ANA 2014, 5 zum EuGH-Urteil in der Sache Reyes.

Nun ist aber alles ganz anders! Jedenfalls die Eltern haben das Nachzugsrecht noch (ggf. lange) nach Erreichen der Volljährigkeit. Ebenso kann in den genannten Fällen der Nachzugsantrag auch noch (ggf. lange) nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.

– Daraus folgt auch, dass entgegen der bisher in Deutschland herrschenden Rechtsprechung (s. zuletzt auch BVerfG, B. v. 22.12.2017, 2 BvR 2801/17, InfAuslR 2018, 152, sowie im Fall eines (nur) subsidiär Schutzberechtigten, B. v. 11.10.2017, 2 BvR 1758/17, InfAuslR 2017, 466 ) das Aufenthaltsrecht von nachgezogenen Familienangehörigen nicht mit der Volljährigkeit des (früheren) UMF enden darf.

– Die Entscheidung wird auch Auswirkungen darauf haben müssen, welches der maßgebliche Zeitpunkt für den Nachzug der in Art. 4 Familienzusammenführungsrichtlinie (FZF-RL) genannten Familienangehörigen ist: Das betrifft insbesondere die im Zeitpunkt der Antragstellung eines Elternteils noch minderjährigen Kinder (Art. 4 Abs. 1 b), c), d) FZF-RL). Auch hier muss der Zeitpunkt der Antragstellung des Stammberechtigten als maßgeblich herangezogen werden, auch wenn, etwa wegen langer Bearbeitungszeiten, die Schutzzuerkennung erst nach Volljährigkeit des Kindes eintritt. S. dazu auch den vom EuGH ausdrücklich erwähnten Erwägungsgrund Nr. 8 der FZF-RL.

– Der Hinweis auf die deklaratorische Wirkung der Anerkennung erfordert auch eine Änderung der Regeln über die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Schutzberechtigte. Im niederländischen Ausgangsfall wird davon berichtet, dass dort der Aufenthaltstitel nach Anerkennung rückwirkend ab Antragstellung erteilt wird. Das muss auch in Deutschland umgesetzt werden. Dazu sind Änderungen z. B. in § 25 Abs. 1, 2 AufenthG nötig. Alleine die Anrechnung des asylverfahrensrechtlichen Aufenthalts (§ 55 Abs. 3 AsylG) bei

der Aufenthaltsverfestigung ist nicht ausreichend.

– Wir alle müssen jetzt unsere Akten durchforsten und nachsehen, bei welchen unserer ehemals minderjährigen Mandanten Flüchtlingschutz erst nach Erreichen der Volljährigkeit zugesprochen wurde, denen wir aber von der Stellung von Zuzugsanträgen der Familienangehörigen wegen der Rechtsprechung des BVerwG abgeraten hatten. In diesen Fällen sollte versucht werden, unter Hinweis auf diese Entscheidung innerhalb von drei Monaten entsprechende ab Kenntnisnahme der Mandanten entsprechende Anträge zu stellen.

Sofern Visumanträge, wie nicht selten, rechtswidrig abgelehnt wurden oder Klagen von Gerichten negativ beschieden, ist daran zu denken, Wiederaufnahmeanträge zu stellen. s. auch der Aufsatz von Habbe, Asylmagazin (Heft 5) 2018, 149.

– Den Richterinnen und Richtern des früheren 10. Senats des BVerwG, heute überwiegend im 1. Senat aktiv, ist zu wünschen, dass sie wegen ihrer Fehlentscheidung schlaflose Nächte haben werden. Immerhin haben sie in hunderten, wenn nicht sogar in tausenden von Fällen verhindert, dass Familien vereint werden, die hierauf Anspruch haben. War das nur Pflichtvergessenheit oder die Weigerung, dem Gesetzesbefehl der Vorlagepflicht an den EuGH nachzukommen?

### Familienzusammenführungsantrag ist trotz Einreiseverbots zu bearbeiten. Familienangehörige von Unionsbürgern, die noch nie „gewandert“ sind: Enge Bindung zu Kind ist Grund für Aufenthaltstitel.

In Fortführung seiner Rechtsprechung zu Art. 7 GRC (Privat- und Familienleben) und Art. 24 GRC (Rechte des Kindes) und Art. 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) urteilt der EuGH auf Vorlage eines belgischen Gerichts zum Umfang der Rechte, die Unionsbürger für ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen geltend machen können, auch wenn sie noch nie vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Es geht um 7 Personen: Unterhaltsberechtigte Abkömmlinge von Belgiern, dauerhafter Lebenspartner eines Belgiers bzw. Elternteile von minderjährigen belgischen Kindern (vgl. Rn 39).

Gegen alle Genannten waren (z. T. mehrfach) bestandskräftige Rückkehrenscheidungen ergangen, als diese wegen ihrer Familienangehörigeneigenschaft Anträge auf Aufenthaltstitel in Belgien stellten. Teilweise waren die familiären Gründe, auf die die Antragsteller sich beriefen, nach Erlass der Rückkehrenscheidung entstanden.

Nach belgischem Recht werden Anträge auf Aufenthaltstitel solange nicht bearbeitet, wie nicht zuvor ein vom Ausland aus zu stellender Antrag auf Aufhebung des Einreiseverbots positiv beschieden wurde. Eine Prüfung familiärer Belange erfolgt auch nicht, solange das Einreiseverbot nicht aufgehoben wurde. Die hier Betroffenen hatten ihre Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln jedoch von Belgien aus gestellt. Z. T. waren sie (augenscheinlich) auch nach Verlassen des Landes entgegen dem Einreiseverbot wieder eingereist.

In einer sehr umfangreichen Entscheidung stellt die Große Kammer des EuGH u. a. folgendes klar:

– Es verstößt gegen Art. 20 AEUV, wenn ein Antrag auf Familienzusammenführung nicht bearbeitet wird, ohne zu prüfen, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unionsbürger und Drittstaatsangehörigem besteht. Es ist unerheblich, ob der Unionsbürger zuvor Freizügigkeit in Anspruch genommen hatte oder nicht (Rn 52 ff).

– Bei erwachsenen Unionsbürgern wird ein Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sich ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht des Drittstaatsangehörigen ergeben kann, i. d. R. eher nicht bestehen (Rn 65 ff).

– Ganz anders ist das allerdings bei minderjährigen Unionsbürgern: Hier ist das Kindeswohl des Art. 24 GRC zu berücksichtigen, insbesondere Alter, körperliche und emotionale Entwicklung, Grad der affektiven Bindung an beide Elternteile und Risiko für sein inneres Gleichgewicht im Fall der Trennung von einem Elternteil. Zur Feststellung eines Abhängigkeitsverhältnisses reicht zwar nicht allein das Bestehen einer biologischen oder rechtlichen familiären Bindung, es ist aber auch kein Zusammenleben erforderlich (Rn 70 ff).

– Ob das familiäre Abhängigkeitsverhältnis vor oder nach Verhängung des Einreiseverbots entstanden ist, ist unerheblich (Rn 77 ff). – Ebenso unerheblich ist, ob ein (weiteres) Einreiseverbot damit begründet wurde, dass einer Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen worden war. Anderes kann nur gelten, wenn konkret Gründe der öffentlichen Ordnung tangiert wären.

– Art. 5 der Rückführungs-RL verbietet es, dass eine Rückführungsentscheidung ergeht, ohne die relevanten Aspekte des Familienlebens zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn bereits in der Vergangenheit eine Rückkehrentscheidung mit noch laufendem Einreiseverbot ergangen war (Rn 85 ff). Allerdings muss der Drittstaatsangehörige seine familiären Belange jeweils rechtzeitig geltend machen, damit ein Verwaltungsverfahren nicht immer wieder eröffnet oder unbegrenzt verlängert wird (Rn 98 ff.).

*EuGH, U. v. 8.5.2018, C-82/16 (K. A. u. a.)  
Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, Vajda, Bonichot, Arabadjiev, Toader, Sajjan, Jarasunas, Rodin, Biltgen, Lycourgos*

*Einsender: Florian Geyer, Brüssel  
Fundstelle: Dokument 2969 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Mit seinem Hinweis auf die Unerheblichkeit des Zeitpunkts des Eintritts familiärer Abhängigkeitsverhältnisse hebt sich der EuGH vom EGMR ab, der in Ausweisungsfällen nicht selten erwogen hatte, ein Familienleben sei weniger schutzbedürftig, wenn die Beteiligten es nach Verfügung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eingegangen sind. S. auch EuGH-Entscheidungen Lounes, ANA 2017, 72 – Dok 2910; Chavez-Vilchez, ANA 2017, 25 – Dok 2768, sowie dazu Oberhäuser, Deutsche Kinder: Europäisches Recht ermöglicht Zusammenleben mit beiden Eltern, ANA 2017, 37; außerdem die Entscheidung Rendon Marin, C-304/14 und dazu Zerán, Zambrano reloaded: Aufenthaltsrecht und Ausweisungsschutz drittstaatsangehöriger*

*Familienangehöriger von Unionsbürgern, ANA 2016, 54.*

### **Konsularischer Schutz nun auch für Bürger anderer Unionsstaaten**

Zurückgehend auf die Richtlinie (EU) 2015/637 wurde kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist das Konsulargesetz geändert: Unionsbürger, deren EU-Herkunftsstaat in einem Drittland nicht vertreten ist, können nunmehr auch konsularische Hilfeleistungen durch deutsche Auslandsvertretungen in Anspruch nehmen. Das betrifft insbesondere

- Hilfeleistung an Einzelne (§ 5 KonsG);
- Hilfe in Katastrophenfällen (§ 6 KonsG);
- Hilfe für Gefangene (§ 7 KonsG);
- Überführung Verstorbener (§ 9 Abs. 1 KonsG).

Die soeben in Kraft getretene Gesetzesänderung regelt auch die Frage von Erstattungspflichten für den Fall, dass Deutschland Unionsbürgern anderer Staaten Hilfe leistet bzw. dass Deutschen von anderen Unionsstaaten Hilfe geleistet wird.

*Gesetz zur Änderung des KonsG v. 18.4.2018  
Fundstelle: BGBl I, 478 &  
Dok 2970 a) im Internet*

*RL (EU) 2015/637 v. 20.4.2015  
Fundstelle: ABl v. 20.4.2015, Nr. L 106, 1 &  
Dok 2970 b) im Internet*

### **Grundrechteagentur: Problemanzeigen zur Migrationssituation**

Die EU-Grundrechteagentur publiziert seit September 2015 „Periodische Übersichten über die Migrationssituation in der EU“. Dies nur in englischer Sprache.

Es gibt in vielen EU-Mitgliedstaaten grundlegende menschenrechtliche Probleme bei der Behandlung von Migranten und Schutzsuchenden.

Für Deutschland wird insbesondere die Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten problematisiert.

Inhalte der letzten Mitteilung (Beobachtungszeitraum 1.12.2017 bis 31.1.2018):

- Grundlegende menschenrechtliche Probleme
- Situation an den Grenzen
- Asylverfahren
- Rückführungsprozeduren
- Aufnahme
- Schutz von Kindern
- Abschiebungshaft
- Hassreden und Gewalttaten.

Es wird auch für jedes Land mitgeteilt, von wem die Informationen stammen.

*„February Highlights“*

*Verfasserin: EU-Grundrechteagentur  
Einsenderin: K. Metayer, CCBE Brüssel  
Fundstelle: Dokument 2971 im Internet*

### **Informationen zum Migrationsgeschehen in den Unionsstaaten**

Das „European Migration Network“ (EMN) veröffentlicht im Netz umfangreiche Informationen über den Umgang der Unionsstaaten mit Migrationsfragen. Wer sich also z. B. informieren will, wie Familienzusammenführung in Spanien funktioniert, kann hier fündig werden. In einer Zeit, in der das nationale Migrationsrecht immer mehr von europäischem Recht überlagert wird, kann man hier ggf. auch Lösungsmöglichkeiten für Probleme außerhalb der bestehenden Grenzen des eigenen Landes finden.

Zu folgenden Themenbereichen sind Informationen verfügbar:

- Asyl
- Grenzen
- Zirkuläre Migration
- Ökonomische Migration
- Familienzusammenführung
- Illegale Einwanderung
- Integration
- Irreguläre Migration
- Legale Migration
- Migration und Entwicklung
- Schutzgewährung
- Aufenthalt
- Rückführung
- Statistiken
- Studentische Migration
- Menschenhandel
- Unbegleitete Minderjährige
- Visapolitik.

*Einsender: Florian Geyer, Brüssel  
Fundstelle: [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/reports/studies\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/studies_en)*

## **Einreise / Visa**

### **Schengen-Visa anderer Staaten: Fiktionswirkung nach Antrag auf AT. Trotz Absicht eines längeren Aufenthalts ist die Einreise nicht unerlaubt.**

Endlich einmal hat sich ein Obergericht deutsches und europäisches Recht genau angesehen und kommt – unter Aufgabe vorausgegangener eher unreflektierter Rechtsprechung (Rn 24) – zu folgenden Ergebnissen:

– Der neu ins Gesetz aufgenommene Abschluss der Fiktionswirkung bei Inhabern von Schengen-Visa in § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG findet ausschließlich Anwendung auf von deutschen Behörden erteilte Schengen-Visa. Visa anderer europäischer Staaten sind hiervon nicht erfasst. Dies ergibt sich bereits aus dem in § 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG enthaltenen Verweis auf Visa nach § 6 Abs. 1 AufenthG. Solche Visa werden (selbstverständlich) nur von deutschen und nicht von Behörden anderer Staaten erteilt. Entgegenstehender Rechtsprechung bei der immer wieder komplizierter werdenden Norm des § 81 AufenthG wird vorgehalten, dass sie unlogisch ist und die seit Jahrzehnten bestehende Systematik im Bereich der Fiktionswirkung außer acht lässt, ferner, dass der Wortlaut des Gesetzes missachtet wird.

Weitere Leitsätze des Gerichts:

– Die Einreise mit einem Schengen-Visum ist auch dann erlaubt, wenn der Ausländer bei der Einreise die Absicht haben sollte, über die Geltungsdauer hinaus im Gebiet der Mitgliedstaaten zu verweilen und auch dann, wenn er die Einreisevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex nicht erfüllt; ob dieses auch im Falle einer Einreise ohne gültiges Reisedokument gilt, bleibt offen.

– Unter den gleichen Voraussetzungen entsteht auch das Aufenthaltsrecht nach Art. 19 Abs. 1 des Schengener Durchführungübereinkommens. Erfüllt der Betroffene eine Einreisevoraussetzung nicht, so wird der Aufenthalt erst dann unerlaubt, wenn eine nationale Entscheidung ergangen ist, die die Ausreisepflicht auslöst; etwa durch die Annullierung oder Aufhebung des Visums oder die Ausweisung des Ausländers.

Die Entscheidung erging im Fall eines Afghanen, der für seinen Arbeitgeber häufig nach Europa reiste und über Jahre hinweg mindestens 15 Schengen-Visa erhalten hatte, darunter auch solche von der deutschen Auslandsvertretung. Der Mann ist mit einer Afghanin verheiratet, die in Deutschland Flüchtlingsstatus genießt. Im konkreten Fall hatte er ein spanisches Schengen-Visum. Er beehrte nach Einreise in Deutschland die Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Zusammenlebens mit seiner Frau und den zwei gemeinsamen Kindern. Familiennachzug war in der Vergangenheit mehrfach hintertrieben worden, weil der Lebensunterhalt nicht gesichert war.

Der Mann beehrte zunächst die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung, die nach Antragstellung (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG) seinen erlaubten Aufenthalt bezeugt. Hierzu verpflichtet der VGH nun.

Die Revision ist zugelassen worden.

*VGH Ba-Wü, U. v. 6.4.2018, 11 S 2583/17*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2972 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die aufgehobene Entscheidung des VG Stuttgart hatten wir in ANA 2017, 78 – Dok 2940, in der Rubrik Lustig/Traurig unter der Überschrift „Am deutschen AufenthG-Wesen soll Schengen-Land genesen“ vorgestellt.*

*Nicht überzeugend ist allerdings die Ansicht des VGH, die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung sei kein Verwaltungsakt, sondern Realakt, weshalb nicht die Verpflichtungsklage, sondern eine Leistungsklage zu erheben sei (Rn 21). Das war schon in der Vergangenheit wenig nachvollziehbar. Seit Einführung von § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG (Anordnung der Fortgeltungswirkung durch die ABH bei verspäteter Antragstellung zur Vermeidung einer unbilligen Härte) ist dies erst recht nicht mehr der Fall. Nach der Gesetzesbegründung wird nämlich die Fortgeltungswirkung durch Erteilung der Fiktionsbescheinigung angeordnet. Zu einem vergleichbaren Problem s. Hofmann / Oberhäuser, Ungültigstempelung eines Aufenthaltstitels – wie wehrt man sich dagegen?, ANA 2012, 30.*

## Aufenthalt

### Kein rechtsfreier Raum nach Aufnahme aus dem Ausland – § 22 AufenthG

Hier geht es um einen Mann, der als Ortskraft in Afghanistan für die GIZ gearbeitet hatte. Ihm und seinen Söhnen war aufgrund einer Erklärung des BMI zur „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ ein Visum erteilt worden. Nach Einreise stellten die fünf Personen Anträge auf die verpflichtende Erteilung von Aufenthaltstiteln (§ 22 Satz 2 AufenthG). Dem wurde nicht entsprochen; es wurden lediglich Fiktionsbescheinigungen erteilt. Nach längerer Zeit wurden die Anträge abgelehnt und eine Abschiebungsandrohung wurde mit Anordnung des Sofortvollzuges ausgestattet. Hintergrund war, dass das BMI erklärt hatte, es lehne das weitere politische Interesse am Aufenthalt der Personen ab. Die ABH meinte, es läge ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG vor. Und dies, obwohl

eine „Sicherheitsabfrage“ nach § 73 Abs. 2 AufenthG negativ verlaufen war.

Wie schon beim VG war das Eilverfahren auch beim OVG erfolgreich. Letzteres teilt zunächst mit, dass es eine als „Verschluss-sache eingestufte Mitteilung“ eines deutschen Generalkonsulats in Afghanistan gebe, welche die Stadt Bremen augenscheinlich dem Gericht zunächst vorgelegt hatte, dann aber zurückgezogen hätte, „nachdem das BMI deren Freigabe und Weiterleitung an die Gegenseite abgelehnt hat.“

Das OVG ist in Übereinstimmung mit den meisten Ansichten in Literatur und Rechtsprechung zunächst der Ansicht, dass es sich bei der Erteilung einer Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG um den „Ausdruck autonomer staatlicher Souveränität“ handle, weshalb dieser Vorgang gerichtlich nicht überprüfbar sei. Wie im Rechtsstaat autonome staatliche Souveränität unüberprüft gelassen werden darf, wird allerdings nicht begründet.

Nach Erteilung einer Aufnahmezusage sind die Behörden aber nicht mehr völlig frei bei der Entscheidung, ob auf Grundlage der Aufnahmezusage ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann oder muss. Hier ist in einem Hauptsacheverfahren zu überprüfen, ob es Anhaltspunkte für das Vorliegen von § 5 Abs. 4 AufenthG gibt.

*OVG Bremen, B. v. 13.2.2018, 1 B 268/17*

*Richter: Dr. Harich, Traub, Stahnke*

*Einsender: Veröffentlichungsverein des OVG*

*Fundstelle: Dokument 2973 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Bemerkenswert ist, wie es dazu kommen konnte, dass die ABH, die eine Verschluss-sache bereits vorgelegt hatte, diese „zurückziehen“ durfte. Nach der erfolgten Vorlage erstreckte sich hierauf das Akteneinsichtsrecht aller Beteiligten, also auch der Antragsteller (§ 100 Abs. 1 VwGO). Interessant wäre zu erfahren, wie das „Zurückziehen“ praktisch erfolgte.*

*Zu Forderungen des DAV nach rechtsstaatlicher Gestaltung von Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte, s. ANA 2014, 27 – Dok 2086.*

### Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffung und Ausnahmen hiervon

Der Deutsche Caritasverband hat eine Arbeitshilfe verfasst, die der Redaktion erst jetzt bekannt geworden ist. Unter der Überschrift „Verpflichtende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, verpflichtende Vorlage eines Passes bei der Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteldokumenten, sowie Ausstellung deutscher Passpapiere für verschiedene humanitäre Aufenthaltstitel“ werden in tabellarischer Form, verbunden mit einigen klickbaren Links, die verschiedenen Situationen bei unterschiedlichen Aufenthaltstiteln übersichtlich dargelegt.

*Arbeitshilfe, Stand Januar 2017*

*Verfasser: Deutscher Caritasverband e. V.*

*Einsender: Harald Thomé, Wuppertal*

*Fundstelle: Dokument 2974 im Internet*

### Beratungshandbuch Illegalität

Deutscher Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz haben auf über 100 Seiten in vierter Auflage dieses Handbuch veröffentlicht. Nach Schätzungen leben zwischen 180.000 und 520.000 Menschen in Deutschland aufenthaltsrechtlich illegal.

Das Handbuch befasst sich mit Rechtsfragen und macht Handlungsvorschläge zu den Bereichen Schulbesuch, Kitabesuch, Gesundheitsversorgung, Schwangerschaft und Geburt, Wohnraumanmietung, Sozialleistungen, Arbeitsmarktzugang.

*Handbuch 4. Auflage von Dezember 2017*

*Verfasserin der Überarbeitung: Marie von Manteuffel*

*Einsender: Raphael Bolay, Freiburg*

*Fundstelle: Dokument 2975 im Internet*

## Aufenthaltsbeendigung

### Unionsbürger:

#### Ausweisungsschutz nach 10-jährigem Aufenthalt sehr weitgehend

Was in Art. 28 der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) als „Ausweisung“ bezeichnet wird, heißt bei uns in § 6 FreizügG/EU „Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt“. Nach Art. 28 Abs. 2 der RL erwirbt ein Unionsbürger i. d. R. nach fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht und kann dann nur noch bei Vorliegen von „schwerwiegenden Gründen“ ausgewiesen werden. Und nach Art. 28 Abs. 3a) der RL ist eine Ausweisung eines Unionsbürgers nach 10 Jahren Aufenthalt nur bei Vorliegen von „zwingenden Gründen“ möglich.

§ 6 Abs. 5 S. 3 FreizügG/EU verfügt, dass zwingende Gründe nur vorliegen können, wenn Verurteilung(en) zu mindestens fünf Jahren vorliegen. In der Praxis wird hiermit in Deutschland ein Automatismus geschaffen, weil das Wort „können“ von den Ausländerbehörden häufig missachtet und eine „Ausweisung“ von Unionsbürgern bei Vorliegen der genannten Strafhöhen verfügt wird. Deshalb wird § 6 Abs. 5 S. 3 FreizügG/EU auch nicht selten für europarechtswidrig gehalten.

Hier haben wir einen heute 29-jährigen griechischen Staatsbürger, der seit seinem dritten Lebensjahr ununterbrochen in Deutschland lebt und nach 20 Jahren Aufenthalt erstmals zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden war. Während des Vollzugs der Haft wurde bei ihm unter Hinweis auf § 6 Abs. 5 FreizügG/EU der Verlust seines Einreise- und Aufenthaltsrechts festgestellt. Hiergegen klagte er in erster Instanz erfolgreich. Im Berufungsverfahren stellt das Obergericht zunächst fest, dass hier keine „zwingenden Gründe“ vorliegen. Danach legte es dem EuGH Fragen vor, die im Wesentlichen problematisieren, ob der ununterbrochene 10-jährige Aufenthalt durch Inhaftierung unterbrochen werde und ferner, bezogen auf welchem Zeitpunkt ein vorausgegangener 10-jähriger Aufenthalt zu berechnen ist.

Diese Fragen beantwortet der EuGH so:

– Inhaftierung unterbricht nicht ohne Weiteres den Zeitraum von 10 Jahren, welcher nach der Freizügigkeits-RL belegt, dass „Integrationsbande“ zum Aufnahmestaat vorliegen. Vielmehr ist zu eruieren, ob eine echte Verwurzelung in der Gesellschaft des Aufnahmestaates in gesellschaftlicher, kultureller und familiärer Hinsicht besteht. Je stärker die Verwurzelung, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verbüßung einer Freiheitsstrafe zu einem Abreißen dieser „Bande“ und damit zu einer Diskon-



tinuität des Aufenthalts von 10 Jahren führt (Rn 71 ff.).

– Die Frage, ob eine Person die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 3 a) der Freizügigkeits-RL (Aufenthalt in den letzten 10 Jahren im Aufnahmemitgliedstaat) erfüllt, ist zu dem Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem die ursprüngliche Ausweisungsverfügung erging.

*EuGH, U. v. 17.4.2018, C-316/16 u. a. (B u. a.)  
Richter: Lenaerts, Tizzano, Silva de Lapuerta, Ilesic, da Cruz Vilaca, Rosas, Fernlund, Juhasz, Toader, Saffjan, Svaby, Prechal, Jarasunas*

*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 2976 im Internet*

### **BayVGH kontra BVerfG – Ausweisung trotz Strafaussetzung zur Bewährung**

Mit dem Hinweis, dass man in solchen Fällen genau hinsehen muss, hatten wir eine Entscheidung des BVerfG veröffentlicht (ANA 2016, 59 – Dok 2647). Der Fall war damals an den BayVGH zurückverwiesen worden. Hier nun zwei Nachfolgeentscheidungen des BayVGH, die aufhorchen lassen:

Da ist zunächst der der Entscheidung des BVerfG nachfolgende Beschluss des VGH. Nachdem erklärt wird, dass die Entscheidung des BVerfG bindend ist, wird ihr dann aber bereits im Leitsatz so widersprochen: *„Ihre Begründung gibt jedoch zu erheblichen Bedenken Anlass. Dies betrifft insbesondere die Annahme, (...) die ausweisungsrechtliche Gefahrenprognose unterliege dem selben Maßstab wie die Gefahrenprognose für die Entscheidung über die Strafaussetzung (sodass unterschiedliche Gefahrenprognosen in beiden Bereichen gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung verstießen), sowie die Annahme, aus rechtstreuem Verhalten unter dem Legalbewährungsdruck einer Strafaussetzung sei eine positive Ausweisungsprognose abzuleiten, solange nicht offensichtlich ist, dass die Bemühungen des Ausländers ausschließlich dem Ausweisungsverfahren geschuldet sind.“*

Der VGH ordnete aber trotzdem die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels an, um anschließend auf ca. 45 von 52 Randnummern zu erläutern, warum das BVerfG falsch liegt und dem BVerfG zu folgen sei.

Noch deutlicher wird der BayVGH dann ca. 5 Monate später. Da heißt es in einem die Berufungszulassung ablehnenden Beschluss, dass die *„Auffassung im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unrichtig ist, und dass die dezidierte Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts (...) die Rechtslage zutreffend wiedergibt“* (Rn 15).

Das sind in der Tat raue Töne aus Bayern!

*Einsender: RA Jahn-Rüdiger Albert, Fürth  
BayVGH, B. v. 2.5.2017, 19 CS 16.2466*

*Richter: Herrmann, König, Dr. Wendelin  
Fundstelle: Dokument 2977 a) im Internet*

*BayVGH, B. v. 10.10.2017, 19 ZB 16.2636  
Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 2977 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Es lohnt sich, die rechtsirrigte Ansicht des BayVGH im Einzelnen nachzulesen, weil die Auseinandersetzung mit (ober-)verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zu den Themen positive strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen sowie rechtstreues Verhalten*

*während der Bewährungszeit immer wieder vorkommen dürfte.*

### **„Sicherheitskooperation“ mit Ägypten**

Aufgrund einer Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen erfahren wir, dass eine intensive Kooperation zwischen Deutschland (z. T. auch der EU) und Ägypten besteht, die Sicherheitsfragen betrifft. Dabei kommt heraus, dass trotz der extrem prekären Menschenrechtslage in Ägypten und trotz der ständig erhobenen und belegten Foltrevorwürfen auch ein Austausch von Erkenntnissen betreffend Abgeschobene erfolgt. Ferner, dass es bereits eine Sammelabschiebung nach Ägypten gegeben hat und dass weitere geplant sind.

Anlässlich der ersten Sammelabschiebung war ein deutscher Verbindungsbeamter in Kairo vor Ort, verließ diesen aber, nachdem die Identifizierung abgeschlossen war, weshalb die Bundesregierung keine Kenntnis über den weiteren Verbleib der Rückgeführten hat.

*Antwort Bundesregierung vom 24.4.2018*

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Fundstelle: BT-Drs. 19/1812 und*

*Dokument 2978 im Internet*

### **Dublin**

#### **Zweiterantrag: BAMF muss beweisen, ob im anderen Staat Wiederaufnahme des Verfahrens möglich ist oder nicht**

Hier ist ein Somalier, der in Schweden ein Asylverfahren durchlaufen hatte. Schweden akzeptierte die Rückübernahme. Eine Unzulässigkeitsentscheidung und Abschiebungsanordnung nach Schweden, vor Gericht erfolglos angefochten, folgte nach.

Dann allerdings verstrich die 6-monatige Überstellungsfrist und Deutschland wurde für das Verfahren zuständig. Daraufhin behandelte das BAMF das Schutzgesuch als Zweitantrag, den es ablehnte. Die Abschiebung nach Somalia wurde angedroht.

Das VG ordnet unter Hinweis auf Rechtsprechung des BVerfG die aufschiebende Wirkung an, da das BAMF nicht belegt hatte, dass das Erstverfahren in Schweden nicht hätte wieder eröffnet werden können. Die Behandlung als Zweitantrag in Deutschland ist nämlich dann unzulässig, wenn in Schweden nach (fristgemäßer) Rücküberstellung das Prüfungsverfahren wieder eröffnet werden könnte. In diesem Fall müsste das zuständig gewordene Deutschland ein Erstverfahren durchführen.

*VG Braunschweig, B. v. 8.2.2018, 5 B 725/17*

*Richterin: Marson*

*Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2979 im Internet*

#### **Informationen für nach Griechenland (Rück-)Überstellte**

Da Überstellungen nach Griechenland wieder durchgeführt werden, gibt es hier erste kurze Informationen zum griechischen Asylsystem etc.

Auch enthalten sind Hinweise auf diverse Hilfsorganisationen in Griechenland und auf dort verfügbare Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen.

*Informationsblatt, Stand Dezember 2017*

*Verfasser: Raphaelswerk*

*Einsender: Raphael Bolay, Freiburg  
Fundstelle: Dokument 2980 im Internet*

### **Flüchtlingsrecht**

#### **UNHCR zu ipso facto-Flüchtlingen**

Wir haben mehrfach kritisiert, dass das BAMF nicht akzeptiert, dass aus Syrien geflohene vormals dort ansässige Palästinenser ohne weitere Prüfung als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anzuerkennen sind. Dazu gibt es aus dem BAMF die Behauptung, es müsse zunächst geprüft werden, ob die Palästinenser in anderen Regionen / Staaten des UNRWA-Operationsgebiets Schutz durch diese UNO-Organisation erlangen könnten.

Nun hat sich UNHCR – auch gegenüber dem BAMF – zu dieser Problematik unter Hinweis auf die hier ins Netz gestellten Dokumente geäußert. Wesentliches Ergebnis ist:

– Niemand kann davon ausgehen, dass ein palästinensischer Flüchtling in eine Region/einen anderen Staat des Operationsgebiets von UNRWA hereingelassen wird, wenn er dort nicht zuvor gelebt hatte.

– Selbst die Rückkehr von Palästinensern in den Staat des vormaligen gewöhnlichen Aufenthalts, falls aus Sicherheitsgründen überhaupt möglich, ist nicht garantiert.

– Aus Jordanien und Libanon wird von Zurückweisungen und Abschiebungen von Palästinensern nach Syrien berichtet.

– Das betrifft in Jordanien sogar Personen, die gültige jordanische Papiere besaßen.

– Auch die Zurücknahme der jordanischen Staatsangehörigkeit bei Palästinensern, die zuvor in Syrien gelebt hatten, ist vorgekommen.

*Email UNHCR Berlin vom 7.3.2018*

*Verfasserin: Henrike Janetzek-Rauh*

*Fundstelle: Dokument 2981 a) im Internet*

*Stellungnahme v. 6.12.2017: Möglichkeiten von Palästinensern aus Syrien nach Libanon und Jordanien zu gelangen (Englisch)*

*Verfasser: UNHCR*

*Fundstelle: Dokument 2981 b) im Internet*

*Guidelines zu Art. 1 D GFK v. 13.12.2017 (Englisch)*

*Verfasser: UNHCR*

*Fundstelle: Dokument 2981 c) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Ob das BAMF jetzt endlich seinen Widerstand dagegen aufgeben wird, aus Syrien geflohene Palästinenser als ipso-facto-Flüchtlinge anzuerkennen? S. z. B. ANA 2018, 7 – Dok 2903; 2017, 76 – Dok 2962; 2017, 61 – Dok 2873, 2017, 48 – Dok 2841 & Dok 2842. S. auch Hofmann, Palästinenser aus Syrien: Zumeist sind sie ipso-facto-Flüchtlinge, ANA 2017, 21.*

*Es ist auch erforderlich, dass die vielen negativen Entscheidungen in Fällen von Palästinensern aus Syrien überprüft und neu bewertet werden.*

*Bemerkt werden muss auch, dass UNHCR immer wieder darauf hinweist, dass Art. 1 D Abs. 2 GFK (ipso-facto-Flüchtlingseigenschaft nach Beendigung des Schutzes durch UNRWA) auch dann Anwendung finden kann, wenn der UNRWA-Schutz „freiwillig“ aufgegeben wurde, etwa weil ein Palästinenser zum Studium in ein anderes Land gegangen ist. Hiermit befindet sich UNHCR*

in deutlicher Opposition zu dem Verständnis der Vorschrift in Deutschland und deren Interpretation durch den EuGH.

#### **16. Kammer des VG Hamburg: Alle Richter bei Syrern befangen**

Bisher wurden beim VG Hamburg alle Syrien-Fälle vor der 16. Kammer verhandelt. Sie besteht aus den Richtern Thorwarth, Dr. Greilinger-Schmid, Dr. Westermann. Nachdem das BVerfG bereits mehrere negative Prozesskostenhilfe-Beschlüsse der Richterin Dr. Greilinger-Schmid wegen Verletzung des Grundgesetzes aufgehoben hatte (ANA 2017, 61 – Dok 2872), besann man sich in der Kammer, bei der ca. 1.000 syrische Fälle anhängig waren, auf ein neues Verfahren zur Arbeiterleichterung: Es gab nämlich eine Pressemitteilung des OVG Hamburg, wonach die Berufung eines syrischen Schutzsuchenden, der Zwangsrekrutierung sowie Annahme der Gegnerschaft zum syrischen Regime aufgrund seiner Flucht befürchtete, zurückgewiesen worden war. Fünf Tage danach, das Urteil war noch längst nicht verfügbar, verfassten die drei Richter in 656 Fällen einen Serienbrief an Kläger bzw. deren Prozessbevollmächtigte mit der Aufforderung zur Reaktion innerhalb von zwei Wochen. Der Inhalt des Briefes wird nachstehend, zusammen mit der Bewertung der Befangensgründe durch eine andere Kammer des VG Hamburg, mitgeteilt:

– Der Brief war auch an Kläger gerichtet worden, deren zu bewertender Lebenssachverhalt nichts mit demjenigen in der Presseerklärung des OVG Hamburg benannten Fall zu tun hatte.

Dies deutet darauf hin, dass die Richter nicht mehr den individuellen Fall wahrgenommen haben, sondern als einen von vielen vermutlich gleich gelagerten Fällen.

– Unter Hinweis auf die zuvor zitierte Entscheidung des BVerfG hatte die Kammer mitgeteilt, sie erwäge, in den von der Entscheidung des OVG Hamburg betroffenen Fällen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf den Zeitpunkt der obergerichtlichen Entscheidung (11.1.2018) zu begrenzen und bereits ergangene Bewilligungsbeschlüsse entsprechend abzuändern.

Dies war evident rechtswidrig, denn Rechtsprechungsänderung ist kein Grund für Rücknahme oder Begrenzung von Prozesskostenhilfe. Darauf hatte auch das BVerfG ausdrücklich hingewiesen. Eine solche Rücknahmeentscheidung wäre offenkundig fehlerhaft, aber ein ordentliches Rechtsmittel hiergegen wegen § 80 AsylG nicht gegeben. Man hätte lediglich Verfassungsbeschwerde erheben können. Da diese Drohung offensichtlich keine rechtliche Grundlage hatte, entsteht der Eindruck der Voreingenommenheit. Auch der in einer dienstlichen Erklärung nach Versendung des Serienbriefs mitgeteilte Umstand, diese Mitteilung sei „rechtsirrig“ erfolgt, nimmt nichts davon weg, dass hier zumindest fehlende richterliche Sorgfalt in Rede steht.

– Der Umstand, dass die 16. Kammer des VG Hamburg ohne jeden Grund eine Frist von nur zwei Wochen zu ergänzender Stellungnahme, zu möglicher Klagerücknahme etc. mit Blick auf ein zu diesem Zeitpunkt noch immer unveröffentlichtes Urteil gesetzt hatte, konnte die generelle Besorgnis auslö-

sen, dass sie hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Entscheidung bereits festgelegt ist. Die Ablehnung aller drei genannten Richter wegen Besorgnis der Befangtheit wird in 187 Fällen für berechtigt erklärt.

*Beispiel: VG Hamburg, B. v. 23.4.2018, 16 A 5368/17*

*Richter: Dr. Rubbert, Dr. Kappert, Scheffler*

*Einsender: RA Wagner, Bremen;*

*RA Jan Tobias Behnke, Hamburg;*

*RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2982 a) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:  
Der Serienbrief, Schreiben eines Berufskollegen im Ablehnungsverfahren sowie die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter werden ebenfalls ins Netz gestellt als Dokument 2982 b) im Internet*

#### **BAMF: Ermessensausübung bei Einreise- und Aufenthaltsverbot erforderlich**

Wir erleben es täglich, dass vom BAMF die Dauer der Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 11 Abs. 1, 2, 7 AufenthG) völlig schematisch nach der „Methode 08/15“ verhängt bzw. befristet werden.

In diesem Fall hatte das VG das BAMF bereits einmal verpflichtet, Einreise- und Aufenthaltsverbote unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befristen. Damals war das Verbot des § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate und dasjenige des § 11 Abs. 7 AufenthG auf 10 Monate befristet worden.

Die junge Frau lebt aber in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihrem Vater und ihrem Großvater, bei denen wegen Multimorbidität ein Abschiebungsverbot rechtskräftig festgestellt ist. Hierauf hatte das Gericht in seiner ersten Entscheidung auch ausdrücklich hingewiesen.

Also änderte das BAMF die Einreise- und Aufenthaltsverbote gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 20 Monate und nach § 11 Abs. 7 AufenthG auf 5 Monate ab. Hiergegen wurde wieder Klage erhoben. Diese war erneut erfolgreich. Das Gericht:

– Aufgrund der dem BAMF bekannten Sondersituation der Familie hätte von einer im Ermessen stehenden Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 7 AufenthG kein Gebrauch gemacht werden dürfen, da die Klägerin über schutzwürdige familiäre Beziehungen im Inland verfügt.

– Und bei der 20-monatigen Festsetzung nach § 11 Abs. 1, 2 AufenthG ist ebenfalls Ermessen nicht ausgeübt worden.

Das Verbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG wird aufgehoben. Betreffend das Verbot nach § 11 Abs. 1, 2 AufenthG ergeht ein erneutes Bescheidungs Urteil.

*VG Göttingen, U. v. 20.3.2018, 4 A 236/17*

*Richter: Dr. Richtberg*

*Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker,*

*Göttingen*

*Fundstelle: Dokument 2983 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Es ist zu beachten, worauf das Gericht hier auch hinweist, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes eintritt. Deshalb ist es nicht ausreichend, alleine die Aufhebung dieser Befristung zu begehren, denn dann würde aufgrund der merkwürdigen Rechtslage in Deutschland das Verbot unbefristet entstehen.*

*Zur Kritik an der (alten) Dienstanweisung des BAMF zu schematischer Festsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten s. ANA 2016, 8 – Dok 2456. Eine neue DA ist noch nicht bekannt.*

*Zum Ermessensnichtgebrauch bei Festsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten s. auch VG Wiesbaden, ANA 2016, 34 – Dok 2562.*

#### **Afghanistan: Lagebewertung muss tagesaktuell sein. Ist Messung der Gefahrendichte nur anhand von Zahlenmaterial zulässig?**

Auf den ersten Blick scheint diese Entscheidung eher unaufregend, weil es immer seltener geschieht, dass ein VG eine Klage als offensichtlich unbegründet ablehnt. Hier hatte aber das VG Stuttgart die Klage eines jungen Mannes aus Kundus so abgewiesen. Und zwar betreffend die Flüchtlingseigenschaft und den hilfsweise begehrten subsidiären Schutz. Hinsichtlich nationalen Abschiebungsschutzes allerdings nur als einfach unbegründet. Dies mit den Lieblingsbegründungen von Verwaltungsrichtern, die sich nicht gerne obergerichtlich kontrollieren lassen wollen: Der Vortrag des Mannes sei unglaubhaft, weil widersprüchlich und ungerichtet. Beweisanträgen zu neuen Erkenntnissen über die katastrophale Situation in Afghanistan mochte das Gericht auch nicht nachgehen.

Dieses Mal allerdings klappt das augenscheinliche Kalkül des VG nicht: Das BVerfG hebt die Entscheidung auf mit folgenden interessanten Begründungen:

– Bei den Streitgegenständen Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz muss jeweils einzeln das Offensichtlichkeitsurteil begründet werden, was hier nicht geschehen ist. Insbesondere vermag der Hinweis auf die angebliche Unglaubwürdigkeit das Offensichtlichkeitsurteil betreffend den subsidiären Schutz nicht zu tragen, denn mit Blick auf die schlechten humanitären Verhältnisse in Afghanistan hat dieses Verdikt eher keine Relevanz (Rn. 26).

– Bei einer volatilen und sich beständig verschlechternden Situation in einem Land wie Afghanistan sind die Verwaltungsgerichte zu einer „gleichsam tagesaktuellen Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage“ verpflichtet (Rn. 34).

– Eine obergerichtliche Entscheidung zur Gefahrendichte in der Herkunftsregion Kundus ist bisher durch den maßgeblichen VGH Baden-Württemberg nicht ergangen (Rn. 40).

– Und besonders bedeutsam folgende Feststellung, die sich unausgesprochen mit der Rechtsprechung des BVerfG zur Gefahrendichte auseinander setzt: Unter Hinweis auf eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts wird erörtert, dass grundlegende allgemeine Bedenken erhoben werden betreffend die „Unzulänglichkeit eines lediglich auf Opferzahlen abstellenden“ Bewertungsansatzes (Rn. 35).

*BVerfG, B. v. 25.4.2018, 2 BvR 2435/17*

*Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski*

*Einsender: RA Gunter Christ, Köln*

*Fundstelle: Dokument 2984 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Insbesondere die zuletzt zitierte Bemerkung des BVerfG scheint darauf hinzudeuten, dass man dort „Bauchschmerzen“ wegen einer le-*

diglich auf Opferzahlen abstellenden Bewertung der Gefahrendichte hat. Es ist deshalb zu überlegen, ob hinsichtlich dieser Rechtsprechung des BVerwG in Fällen, in denen sich Gerichte hierauf berufen, selbständig Verfassungsbeschwerden einzulegen ist.

### Afghanistan – katastrophale Lage

Wer diese Dokumente liest und danach noch der Abschiebung nach Afghanistan das Wort redet, der handelt noch verantwortungsloser, als das bisher schon der Fall war:

– Auf 414 Seiten erstattet die Afghanistan-Expertin Friedrike Stahlmann dem VG Wiesbaden ein Gutachten zur Sicherheitslage dort und zur Situation von Rückkehrern.

– Das „Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen“ (EASO) hat einen aktuellen Länderbericht erstellt. Auf 356 Seiten wird u. a. die Sicherheitslage in jeder einzelnen Provinz von Afghanistan dargestellt.

– Pro Asyl hat die wichtigsten Teile des EASO-Berichts auszugsweise auf 120 Seiten übersetzen lassen. Die Ausarbeitung verweist immer wieder auf relevante Passagen des Berichts in englischer Sprache.

Es ist daran zu erinnern, dass nach Art. 8 Abs. 2 Qualifikations-RL die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, genauere und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, insbesondere von EASO einzuholen.

Einsender: Raphael Bolay, Freiburg

Gutachten von Frau Stahlmann v. 28.3.2018 an VG Wiesbaden zu 8 K 1757/16.WI.A

Fundstelle: Dokument 2985 a) im Internet

EASO-Bericht v. Dezember 2017 (Englisch)

Fundstelle: Dokument 2985 b) im Internet

EASO-Bericht in Deutsch (Auszüge)

Übersetzer: Kristina Pröstler, Jonas Erkan

Fundstelle: Dokument 2985 c) im Internet

### Iran – Apostasie

In einer außergewöhnlich umfangreichen Entscheidung werden die verfügbaren Quellen gesichtet und beschrieben. Aus den vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich mit Deutlichkeit, dass ehemals islamische Konvertiten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Iran menschenrechtswidrige Behandlung zu erwarten haben. Darunter hat sich auch durch die erneute Wahl des Präsidenten Rohani nichts geändert.

VG Minden, U. v. 22.1.2018, 2 K 4709/16.A

Richterin: Kortmann

Einsenderin: RAin F. Heiber, Remscheid

Fundstelle: Dokument 2986 im Internet

### Chaos beim BAMF

#### Hat BAMF Jahrzehnte die Grundrechte von Dolmetschern missachtet?

Migrationsanwält(inn)en ist sicherlich aufgefallen, dass seit einiger Zeit in Anhörungsprotokollen des BAMF für den Dolmetscher eine Nummer erscheint. Zuvor wurden immer – wie es korrekt ist – die Namen mitgeteilt. Es ist zu vermuten, dass dies deshalb geschieht, damit Anwälte sich nicht mehr über schlechte Dolmetscher austauschen können. Ein Berufskollege hatte deshalb Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht. Diese wurde zurückgewiesen mit dem bemerkenswerten Satz, dass das „grundrechtlich abgesicherte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dolmetschers“ einer Namensbekanntgabe ent-

gegensteht. Dies gälte nach § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO auch für das Klageverfahren. Und dann wird eine Entscheidung des BVerwG (B. v. 10.1.2012 – 20 F 1.11) zitiert, wonach die persönlichen Daten „dritter Personen“ nicht genannt werden brauchen.

Dolmetscher sind allerdings keine „dritte Personen“. Ihre Tätigkeit ist vielmehr im Gesetz vorgeschrieben und sie sind Teil des Anhörungsverfahrens!

BAMF, Schreiben v. 23.3.2018, 7216776-423

Verfasser: Bilawa

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2987 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Da haben wir ja noch mal Glück gehabt, dass wir wenigstens den Namen der den Bescheid verfassenden Person aus dem „Anhörungszentrum Offenbach“ erfahren durften.

Vorschlag: Ab sofort verschlüsseln wir alle Namen mit Nummern.

Glaubt man beim BAMF übrigens, wir Anwälte wären so blöd, dass wir uns nicht auch über Nummern austauschen könnten? Oder werden den einzelnen Dolmetschern immer wieder neue Nummern zugewiesen?

Bemerkenswert übrigens auch, aus welchem Verfahren das Zitat des BVerwG stammt: Da ging es um Informationsansprüche nach dem IFG gegenüber dem BND hinsichtlich von allen Unterlagen, die dort über Adolf Eichmann verfügbar sind. In der Entscheidung hatte der Senat dem Bundeskanzleramt dargelegt, wieso große Teile seiner Ablehnungsentscheidung falsch waren.

#### „Operation Fischzug“: Vorladung von Anerkannten ohne Rechtsgrundlage

Viele Kolleg(inn)en im Migrationsrecht werden es schon erlebt haben: Anerkannte Flüchtlinge insbesondere aus den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak und Syrien erhalten vom BAMF eine „Einladung“, wenn sie in den Jahren 2015 und 2016 im schriftlichen Verfahren anerkannt worden waren. Den Flüchtlingen wird ein bestimmter Termin genannt und mitgeteilt, dass das Erscheinen freiwillig sei, Fahrtkosten könne man leider nicht übernehmen und trotz erwarteter Wartezeiten werde auch keine Verpflegung bereit gestellt. Beim BAMF nennt man das „vorgezogene Regelüberprüfung“ nach § 73 Abs. 2a AsylG.

Außerdem gibt es viele Fälle, in denen Flüchtlinge aus den genannten Ländern von den Ausländerbehörden gebeten werden, vorzusprechen und ihren Nationalpass mitzubringen. Das geht zurück auf Forderungen des BAMF, die ABH möge den Heimatpass zwecks (erneuter) Überprüfung einreichen.

Die Redaktion hat hierzu beim BAMF um Überlassung der Weisungen etc. gebeten. Der Bitte wurde (bisher) nicht entsprochen. Zu erfahren war jedoch – aufgrund Verweis auf eine Bundestagsdrucksache –, dass die Einladungen tausende von Fällen betreffen, und dass in zehntausenden Fällen Pässe nachträglich überprüft werden sollen.

Interessant: Bei „normalen“ Widerrufsprüfungen“ wird alles im schriftlichen Verfahren abgehandelt. Nun sollen aber auf einmal Interviews durchgeführt werden.

Das BAMF findet auch nichts dabei, dass Menschen nicht selten für 8:00 Uhr morgens zu weit entfernten Orten eingeladen werden,

ohne dass man ihnen Fahrt- oder Übernachtungskosten erstattet und mit dem Hinweis, dass bei langen Wartezeiten keine Verpflegung verfügbar ist.

Antwort BAMF Pressestelle v. 13.4.2018

Verfasser: Christoph Dieter

Fundstelle: Dokument 2988 a) im Internet

Antwort Bundesregierung vom 15.3.2018

Fundstelle: BT Drs 19/217 &

Dokument 2988 b) im Internet

#### Untätigkeitsklagen: Jetzt kein Grund für Nichtbearbeitung mehr

Beim VG Minden wird die Rechtsprechung geändert: Während man früher davon ausging, dass in den Jahren 2015/2016 das BAMF mehr Zeit benötigte, um Anträge abzuarbeiten, sieht das jetzt anders aus.

Hier war über acht Monate nach Aufhebung eines Dublin-Bescheides, was dazu führte, dass das Schutzersuchen des Betroffenen im nationalen Verfahren zu entscheiden war, noch immer kein Bescheid erlassen worden. Die Kosten der Untätigkeitsklage hat die Bundesrepublik zu tragen.

VG Minden, B. v. 2.2.2018, 10 K 9295/17.A

Richter: Hage

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 2989 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Das Gericht geht davon aus, dass zwischenzeitlich beim BAMF ein Personalaufbau vorgekommen ist, der eine so lange Bearbeitungszeit nicht mehr zulässt. Beim BAMF wird das augenscheinlich anders gesehen. Man behauptet von dort gegenüber Gerichten als Entschuldigung für schlechte Zahlungsmoral: Bund und Länder verweigerten Haushaltsmittel, s. ANA 2018, 9 – Dok 2933.

## Aus der Redaktion

### Errata:

#### Doppelt vergebene Dokumenten-Nummern

In ANA Heft 1-2018 wurden aufgrund eines Versehens des Redakteurs Dokumente mit denselben Nummern benannt wie in Heft 5-2107. Dies ist erst nach Drucklegung von Heft 1-2018 aufgefallen und war deshalb nicht mehr zu ändern.

In Heft 5-2017 wurden die Dokumente mit den Nr. 2903 bis Nr. 2942 bezeichnet. In Heft 1-2018 sind es die Dokumente Nr. 2903 bis Nr. 2960.

Wir haben deshalb in der Liste der für die Mitglieder verfügbaren Dokumente im Netz zu den Dokumenten-Nummern das dazugehörige Heft der ANA aufgenommen. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

## Familienrecht

### Keine Eheaufhebung bei Bürgern anderer Unionsstaaten

Entgegen vieler Warnungen hatte der Gesetzgeber Mitte 2017 beschlossen, dass in Deutschland Ehen erst ab Volljährigkeit geschlossen werden dürfen und dass Eheschließungen, bei denen ein Beteiligter jünger als 16 Jahre ist, unwirksam sind (§ 1303 BGB). Ist bei Eheschließungen ein Beteiligter 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt, kann die Ehe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden (§§ 1313 ff. BGB). Hier ist zunächst ein rumänisches Ehepaar: Er ist volljährig und sie war bei Eheschließung in Rumänien 16 Jahre alt. Beide leben in Deutschland. Hier ist auch ein gemeinsames Kind geboren worden.

Gleichwohl beantragte der zuständige Landkreis die Aufhebung der Ehe. Das wird vom Familiengericht abgelehnt, weil hiermit die Verletzung der Freizügigkeit von Unionsbürgern verbunden wäre. Hierzu muss das AG allerdings § 1315 Abs. 1 Nr. 1b) BGB bemühen, nach dem „aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.“

Eine vergleichbare und betreffend europäisches Recht noch deutlichere Entscheidung bei einem bulgarischen Ehepaar stammt vom AG Frankenthal.

*Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M AG Nordhorn, B. v. 29.1.2018, 11 F 855/17 El Richter: Dr. König Fundstelle: Dokument 2990 a... im Internet AG Frankenthal, B. v. 15.2.2018, 71 F 268/17 Richter: Bruns Fundstelle: Dokument 2990 b... im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Wenn ein beteiligter Unionsbürger bei Eheschließung minderjährig, aber bereits 16 Jahre alt war, ist das hier gefundene Ergebnis mit dieser Begründung gerade noch erträglich.*

*Was aber, wenn ein minderjähriger Unionsbürger bei Eheschließung im anderen Unionsstaat noch nicht 16 Jahre alt war? Dann verfügt das deutsche Gesetz die Unwirksamkeit einer nach Ortsrecht wirksam geschlossenen Ehe. Dass das evident europarechtswidrig ist, liegt auf der Hand.*

## Sozialrecht

### Entscheidungen zum Ausschluss von Sozialleistungen bei Unionsbürgern

Diese Rechtsprechungsübersicht listet für den Zeitraum ab Ende 2016 bis heute „halbwegs positive“ Entscheidungen zu folgenden Themen auf:

- Vorläufige Bewilligung (§ 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II)
- Arbeitnehmereigenschaft
- Art. 10 VO 492/2011
- Familienangehörige
- Europäisches Fürsorgeabkommen (Leistungen nach SGB XII)
- Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen (Leistungen nach SGB II)

- Anspruch nach Fünfjahreszeitraum (§ 7 Abs. 1 S. 4ff SGB II)
- Anspruch bei Daueraufenthaltsrecht
- Überbückungsleistungen
- Verfassungsrechtliche Diskussion
- Vorlagebeschluss des SG Mainz an das Bundesverfassungsgericht
- Bundessozialgericht zur alten Rechtslage.

*Rechtsprechungsübersicht Stand 22.2.2018*

*Verfasser: Claudius Voigt, GGUA Münster  
Einsender: Harald Thomé, Wuppertal  
Fundstelle: Dokument 2991 im Internet*

### Unterhaltsvorschuss für Ausländer: Ansprüche und Ausnahmen

Die rückwirkend zum 1.7.2017 in Kraft getretenen umfangreichen Änderungen des UVG werden in einer Handreichung beschrieben, für folgende Personengruppen:

- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel,
- Ausnahmen bei AT zum Studium etc.,
- humanitäre Aufenthaltstitel,
- Ansprüche auch bei Duldung,
- Unionsbürger.

Hinweis auch darauf, dass Unterhaltsvorschuss ausländerrechtlich „unschädlich ist“.

*Handreichung vom 27.2.2018*

*Verfasser: Claudius Voigt, GGUA Münster  
Einsender: Harald Thomé, Wuppertal  
Fundstelle: Dokument 2992 im Internet*

### Unterhaltssicherung bei Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung / Duldung

Diese hilfreiche Übersicht – unterteilt nach den Bereichen „betriebliche Ausbildung“ und „schulische Ausbildung, Studium, Schulbesuch“ befasst sich mit der Frage nach der Gewährung folgender Leistungen:

- Berufsausbildungsbeihilfe
- Sozialhilfe (AsylbLG)
- Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige
- Wohngeld
- Kindergeld
- Nebentätigkeit neben Ausbildung
- Sprachförderung
- Absicherungen im Krankheitsfall.

*Übersicht vom 1.3.2018*

*Verfasser: Claudius Voigt, GGUA Münster  
Einsender: Harald Thomé, Wuppertal  
Fundstelle: Dokument 2993 im Internet*

## Abschiebungshaft

### Dublin-Überstellungshaft: Erhebliche Fluchtgefahr genau zu prüfen

Hier zwei wichtige Entscheidungen zu den sehr engen Voraussetzungen der Überstellungshaft:

Ein Mann, der nach Norwegen überstellt werden sollte und nach Erlass der Nichteintretensentscheidung unter anderem Namen weitere Asylanträge gestellt hatte, wurde auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 AufenthG vom AG Verden in Abschiebungshaft genommen. Er hatte in der Anhörung erklärt, wenn er ein Ticket erhalte, werde er das Land freiwillig verlassen; dies wird im Beschluss allerdings nicht ausdrücklich mitgeteilt.

Dazu das LG: Zunächst musste wieder einmal festgestellt werden, dass § 62 Abs. 3 AufenthG nicht die richtige Rechtsgrundlage für Überstellungshaft ist.

Wichtiger aber noch dieser Hinweis: Die Anforderungen an Verhängung von Überstellungshaft nach Dublin III wegen Fluchtgefahr sind sehr viel höher, als Abschie-

bungshaftvoraussetzungen nach deutschem Recht. Dublin-Haft ist nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig. Es muss weit mehr als nur „einfache“ Fluchtgefahr bestehen. Haft ist in solchen Verfahren nur ein letztes Mittel nach vorausgegangener strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das war hier nicht der Fall. Die Inhaftierung war rechtswidrig.

Im zweiten Fall war ein Mann, für dessen Schutzgesuch Frankreich zuständig war, öfter nach Deutschland gereist und dann immer wieder nach Frankreich zurückgekehrt. Da auch hier keine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung angestellt worden war, war Überstellungshaft unzulässig. Der Mann hatte ja zu erkennen gegeben, dass er sich nicht gegen eine Überstellung in den ihn zuständigen Staat wehren würde.

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*LG Verden, B. v. 26.2.2018, 6 T 106/17*

*Richter: Tittel, Dr. Nordmann, Dornette*

*Fundstelle: Dokument 2994 a) im Internet*

*LG Verden, B. v. 19.4.2018, 6 T 76/17*

*Richter: Tittel, Dr. Nordmann, Scheerer*

*Fundstelle: Dokument 2994 b) im Internet*

### Keine Rücküberstellungshaft in Form des Ausreisegewahrsams

Mit § 62b AufenthG wurde der „Ausreisegewahrsam“ geschaffen. Hiernach kann Ausländern ihre Freiheit genommen werden, um Behörden die Arbeit zu erleichtern. Solcher Gewahrsam kann leichter richterlich angeordnet werden als Sicherungshaft. Erst recht sind dessen Voraussetzungen geringer als bei Überstellungshaft nach Art. 28 Abs. 2 Dublin III, der durch § 2 Abs. 15 AufenthG in deutsches Recht überführt wurde.

Hier hatte das AG Apolda gegenüber einer Person, die nach Dublin III zurücküberstellt werden sollte, „Ausreisegewahrsam“ angeordnet. Das war rechtswidrig.

Da die Betroffene zwischenzeitlich rücküberstellt worden war, kam auch ein Auswechseln des Haftgrundes ohne Anhörung nicht in Betracht. Es wird festgestellt, dass der Beschluss insgesamt gegen deutsches und europäisches Recht verstieß.

*LG Erfurt, B. v. 15.2.2018, 3 T 35/17*

*Richterin: Böhm*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2995 im Internet*

### Nach Abschiebung ist neue Rückführungsentscheidung nötig – Verbrauch alter Abschiebungsandrohung

Was der BGH für den Fall der freiwilligen Ausreise bereits entschieden hatte, gilt (selbstverständlich) auch für den Fall der Abschiebung.

Hier war ein Mann nach Ablehnung seines Schutzersuchens abgeschoben worden und dann erneut eingereist. Die ABH meinte, eine neue Rückführungsentscheidung sei nicht nötig. Es gelte die alte Abschiebungsandrohung aus dem negativen Bescheid des BAMF fort. Dem folgen AG Weissenburg und sogar das LG Ansbach.

Nicht aber der BGH. Dieser erwähnt die Rückführungs-RL zwar nicht, aber wendet sie an, wie sich aus dem Kontext der Entscheidung ergibt.

Bemerkenswert auch: Das LG Ansbach hatte die für den Betroffenen, der später ein zwei-

tes Mal abgeschoben worden ist, noch während der Haftzeit ausdrücklich eingelegte Beschwerde, die mit dem Feststellungsantrag verbunden war, missachtet mit folgendem hintersinnigen Argument:

Der Mann habe sich ja gar nicht gegen die fortdauernde Haft gewehrt, sondern alleine einen Feststellungsantrag gestellt. Deshalb fehle ihm das Rechtsschutzbedürfnis für den Feststellungsantrag.

Da fragt man sich doch, welche Bedeutung ein als „Beschwerde“ bezeichnetes Rechtsmittel hat, wenn es keine Beschwerde sein soll.

Der BGH folgt der Ansicht des LG nicht und stellt obendrein fest, dass die Rechtsbeschwerde zulassungsfrei statthaft ist, selbst wenn das Beschwerdegericht den Feststellungsantrag als unzulässig verworfen hatte.

*BGH, B. v. 11.1.2018, V ZB 62/17*

*Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Kazele, Haberkamp, Dr. Hamdorf*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2996 im Internet*

### **Vollziehbare Ausreisepflicht muss schon vorliegen – Auch Beiziehung BAMF-Akten kann nötig sein**

Was als Allgemeinplatz erscheint, musste erst durch das LG festgestellt werden:

Augenscheinlich hatte der Haftrichter des AG Erding nicht die Behördenakten beigezogen. Sonst hätte er feststellen können, dass ein Einstellungsbescheid des BAMF an eine Anschrift gesandt worden war, an der der Mann aktenkundig nicht (mehr) lebte. Aus den dann vom LG beigezogenen Akten des BAMF ergab sich, dass die korrekte Adresse in einer sog. „Hilfsakte“ aufbewahrt wurde. Weitere Erkenntnisse aus der Akte des BAMF: Es hat auch keine „Zustellungsfiktion“ nach § 10 AsylG vorgelegen.

Der Mann hatte also nie einen Bescheid erhalten, wurde trotzdem inhaftiert und später abgeschoben. All das war rechtswidrig.

*LG Landshut, B. v. 14.2.2018, 64 T 3214/17*

*Richterinnen: Spierer, Bouabe, Krammer  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2997 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Dazu, dass die ABH dem BAMF nicht alles glauben darf, s. z. B. LG Bamberg, ANA 2018, 12 – Dok 2946.*

*Das LG prüft unnötigerweise, ob hier die Zustellungsfiktion greifen kann, weil dem BAMF eine Anschrift von einer anderen Stelle mitgeteilt wurde. Das ist aber bereits seit einigen Jahren europarechtswidrig. Schutzsuchende müssen nach Art. 13 Abs. 2c Asylverfahrens-RL eine Zustellungsfiktion nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie selbst der Behörde eine Anschrift mitgeteilt haben. Problem erkannt, aber offen gelassen von VG Aachen, ANA 2017, 31.*

### **Immer wieder: Behörden machen keine Angaben zu notwendiger Haftdauer. Amtsgerichte machen das ständig mit!**

Hier war ein Albaner am 6.8.2016 festgenommen worden. Am selben Tag wurde auf Antrag der Stadt Minden durch das AG Dortmund Sicherungshaft bis zum 1.10.2016 angeordnet. Zur notwendigen Zeitdauer wurde von der Behörde erklärt, dass die Abschiebung frühestens am 24.8.2016 möglich sei.

Der Mann war auch im Besitz eines bis zum 23.8.2016 gültigen Ausweisdokuments.

Da fragt man sich doch, wieso Abschiebungshaft bis zum 1.10.2016 verhängt wurde. Dieselbe Frage stellt sich auch das LG, zumal aktenkundig ist, dass der Mann tatsächlich (bereits) einen Monat nach Inhaftierung abgeschoben worden war.

Also wieder: Die Abschiebungshaft war insgesamt rechtswidrig.

*LG Dortmund, B. v. 30.10.2017, 9 T 512/16*

*Richter: Fastemann*

*Einsender: Frank Gockel, Detmold*

*Fundstelle: Dokument 2998 im Internet*

### **Gericht muss schon alle Anwälte zum Anhörungstermin laden**

Am 24.10.2017 ordnet das AG Frankfurt/M. Zurückweisungshaft gegen einen Ausländer an. Ein von der BPol benannter Verfahrensbevollmächtigter wurde zum Termin geladen, erschien jedoch nicht.

Am 25.10.2017 zeigte ein weiterer Anwalt die Vertretung unter Vollmacht vorlage an. Er legte u. a. Beschwerde gegen den Haftbeschluss ein. Als die BPol Verlängerung der Haft begehrte, wurde wiederum nur der erstgenannte Bevollmächtigte geladen. Dieser erschien zum Anhörungstermin wieder nicht. Der weitere Bevollmächtigte wurde übergangen und erhielt auch nicht den Haftverlängerungsantrag übersandt. Also erneute Beschwerde.

Das Amtsgericht meinte im Nichtabhilfebeschluss, die Nichtladung des neuen Verfahrensbevollmächtigten beruhe auf einem Versehen der Serviceeinheit und half deshalb nicht ab.

Dazu das LG:

*„Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zu der Rechtswidrigkeit der Haft. Es kommt nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf dem Fehler beruht.“*

Auch die Nichtübersendung des Haftverlängerungsantrages stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

*LG Frankfurt/M,*

*B. v. 13.2.2018, 2-29 T 36/18*

*Richter: Steitz, Büttner, Kling*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2999 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zu ähnlich nachlässigen Verfahrensweisen beim AG Frankfurt/M s. ANA 2017, 65 – Dok 2890; ANA 2017, 33 – Dok 2803.*

## **Strafrecht**

### **Durchsuchung unverhältnismäßig bei Vermutung einer Ordnungswidrigkeit**

Geldbuße droht § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG demjenigen an, der unter Verstoß gegen § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG bestimmte Unterlagen nicht vorlegt.

Hier geht es um einen abgelehnten Schutzsuchenden, für den ein Reisedokument auch nach „Vorführung“ bei der Botschaft nicht erlangbar war. Die ABH vermutet, dass der Mann Unterlagen in Besitz habe, aus denen sich Anhaltspunkte für seine Staatsangehörigkeit ergäben. Das Gericht hält das auch für möglich, zumal der Mann in der Vergan-

genheit falsche Angaben über den Besitz von Mobiltelefon und Tablet gemacht hatte.

Die Ordnungswidrigkeit kann jedoch nach § 98 Abs. 5 AufenthG mit höchstens 3.000 EUR geahndet werden. Unter Hinweis auf eine Entscheidung des BVerfG lehnt das LG, wie schon zuvor das AG, den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses ab.

*LG Koblenz, B. v. 5.3.2018, 14 Qs 10/18*

*Richter: Schenkelberg, Koch, Petry*

*Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen*

*Fundstelle: Dokument 3000 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*S. auch LG Münster, ANA 2007, 31 – Dok 755 zu Durchsuchung nach Polizeirecht sowie LG Lüneburg, ANA 2007, 7 – Dok 639.*

*Besonders interessant auch LG Lüneburg, ANA 2006, 19 – Dok 504 im Fall des Verdachts einer Straftat wegen Aufenthalts ohne Pass. Zutreffende Ausführungen des LG dazu, warum eine Durchsuchung rechtswidrig war: Entweder hatte der Betroffene einen Pass, dann konnte er sich nicht strafbar gemacht haben, oder er hatte keinen Pass, dann konnte ein solcher auch bei der Durchsuchung nicht aufgefunden werden.*

## **Kosten / Gebühren**

### **Vollstreckungsverfahren gegen BAMF: Wert 5.000 EUR**

Auf anderem Weg als durch Ansetzen des Regelstreitwerts kommt das VG hier zu seinem Ergebnis:

Bei einer Schutzsuchenden wurde das BAMF rechtskräftig zur Feststellung eines Abschiebungsverbots verurteilt. Im nachfolgenden Vollstreckungsverfahren wurde der Gegenstandswert auf 5.000 EUR festgesetzt. Hiergegen wehrt sich das BAMF erst nach Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses. 1.250 EUR seien angemessen.

Die Richterin: Es ist die Hälfte des möglichen Zwangsgeldes nach § 172 VwGO zur Bemessung des Gegenstandswertes heranzuziehen. Das sind hier 5.000 EUR.

*VG Köln, B. v. 22.2.2018, 5 M 144/16*

*Richterin: Schuster*

*Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln*

*Fundstelle: Dokument 3001 im Internet*

## **Trauriges**

### **Petitionsausschuss: Dass das AA Richter belügt, interessiert uns überhaupt nicht!**

Wir hatten 2014 darüber berichten müssen, dass das Terminvergabesystem der Botschaft Beirut manipuliert worden war und dass ständige Versuche von „normalen Menschen“, dort Termine zu buchen, über lange Zeit ohne Erfolg blieben, dass andererseits aber „Terminhändler“ gegen Zahlung von 800 US-Dollar oder noch weit mehr Termine zur Vorsprache anbieten konnten. Auch, dass das AA hiervon im vierten Quartal 2013 erfahren und trotzdem noch am 14.2.2014 gegenüber dem VG Berlin erklärt hatte, eine Terminbuchung müsse in diesem Fall über das Internet erfolgen und das sei auch möglich (s. ANA 2014, 33).

Am 27.2.2014 wies das VG Berlin unter Hinweis auf diese Lüge des AA einen von einer Dame eingereichten Eilantrag ab. Diese und ihr Ehemann hatten wochenlang erfolglos

versucht, einen Termin zu buchen. Begründung des VG u. a.: Die Internetbuchung eines freien Termins sei möglich und zumutbar. Der Einsender dieser Informationen hatte damals innerhalb von etwa 1/2 Stunde ein Programm geschrieben, das von der Internetseite der Botschaft abfragte, ob Termine frei gegeben wurden. Er konnte beweisen, dass Termine nach Freischaltung innerhalb von nur einer Minute reserviert wurden, egal ob tags oder nachts. Diese Information leitete er dem AA weiter und legte den Quellcode seines Programms offen: Das war am 1. März 2014. Ab dem 7. März 2014 warnte dann die Botschaft Beirut auf ihrer Facebook-Seite vor Terminhändlern.

Am 7.4.2014 berichtet das Referat 510 dem damaligen Außenminister und heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier zu Presseveröffentlichungen und behauptet auch dort der Wahrheit zuwider, diese seien falsch. Aus dem Bericht ergibt sich aber auch, dass das AA mehrere Monate lang von der Anfälligkeit des Systems wusste, was den Bundesaußenminister zu folgendem handschriftlichen Vermerk veranlasste: „Wenn ich richtig rechne, dann liegen zw. Problemerkennung und –behebung fast vier Monate. Das ist zu lange bei dieser sensiblen Materie an diesem sensiblen Ort. Bitte sicherstellen, dass dieses in Zukunft schneller geht.“

Auf Anfrage einer Bundestagsabgeordneten bestätigte ein Staatssekretär des AA am 15.4.2014 ebenfalls den Verdacht von Manipulation am Buchungssystem. Mittels technischer Hilfsmittel würde Terminagenturen jeder frei werdende Termin automatisiert gemeldet und binnen kürzester Zeit dann von diesen belegt.

Der Verein „Familienvisum e. V.“ hatte auf der Grundlage seiner Kenntnisse eine Petition an den Bundestag eingereicht, in dem die Lügereien des AA zum Gegenstand gemacht wurden und dieser aufgefordert wurde, mangelnde Sorgfalt bei Sachverhaltsvorträgen vor dem Verwaltungsgericht abzustellen.

Zur völligen Überraschung des Petenten wurde die Petition unter Verkürzung des Sachverhalts ohne Empfehlung an die Bundesregierung abgeschlossen: Die Verwaltungsgerichte hätten ja nicht aufgrund von unwahren Angaben des AA den Eilantrag zurückgewiesen, sondern weil ein isolierter Rechtsbehelf gegen behördliche Verfahrenshandlungen nicht zulässig sei und weil der Betroffenen keine irreversiblen Nachteile drohten. Auf die Lügereien des AA wird nicht eingegangen.

*Einsender: Tim Gerber, Hannover*

*Petitionsausschluss, B. v. 15.3.2018*

*Fundstelle: Dokument 3002 a) im Internet*

*Vermerk AA Referat 510 v. 7.4.2014 mit Anmerkungen des Bundesaußenministers*

*Fundstelle: Dokument 3002 b) im Internet*

*Schreiben AA v. 15.4.2014*

*Verfasser: StS Stephan Steinlein*

*Fundstelle: Dokument 3002 c) im Internet*

*Petition Familienvisum e. V. v. 11.10.2014*

*Fundstelle: Dokument 3002 d) im Internet*

*VG Berlin, B. v. 27.2.2014, VG 21 L 31.14 V*

*Richter: Schäfer, Noordin, Scharberth*

*Fundstelle: Dokument 3002 e) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Eine gut recherchierte Geschichte des Skandals hat die Welt am Sonntag am 6.4.2014 ins Netz gestellt. Sie ist zu finden unter [www.welt.de/print/wams/politik/article126613109/Zukunft-zu-verkaufen.html](http://www.welt.de/print/wams/politik/article126613109/Zukunft-zu-verkaufen.html)*



## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

### ABH Aachen: Was medizinisch nötig ist, bestimmen wir!

Hier ist zu berichten über einen besonderen Fall von Menschenverachtung, bei dem im nachhinein auch alle Sicherungen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht versagt haben:

Ein Mann aus Saudi-Arabien hatte dort zwei Schlaganfälle erlitten und lag viele Monate im Krankenhaus bis die dortigen Ärzte dringend Behandlung im Ausland empfahlen. Aufgrund von Attesten zur Notwendigkeit von 2 Begleitern wurden drei Visa in Rekordzeit von nur einer Woche durch die deutsche Botschaft erteilt. Neben dem für den Patienten, je eines für einen Bruder und eines für einen Pfleger/Physiotherapeut.

Ende August 2016 reisten die drei Personen ein und begaben sich zum Klinikum Aachen, im arabischen Raum sehr bekannt. Trotz ärztlicher Bemühungen mussten dem Mann nach Infektionen im Oktober und November 2016 nacheinander beide Beine amputiert werden. Um den auf der Intensivstation liegenden menschlichen Torso kümmerten sich beide Begleiter aufopferungsvoll.

Am Tag vor Ablauf des Visums sprachen sie mit einem Dolmetscher bei der ABH vor und begehrten die Verlängerung des Visums oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu den in den Visa genannten Zwecken. Sie übergaben einen medizinischen Bericht der Uniklinik, in dem ausdrücklich mit Begründung darum gebeten wurde, weiterhin zwei Begleitpersonen zu ermöglichen. Dies mit dem Hinweis, dass eine Rückreise des Patienten (zum Sterben) nach Saudi Arabien angeht ist. Später wird die ABH behaupten, man habe die medizinischen Fachbegriffe in diesem Bericht nicht verstehen können. Die vom Sachbearbeiter hinzu gerufene Vorgesetzte, ihr Name ist *Frau Fell*, erklärte den Vorsprechenden, es könne nur

für eine Begleitperson eine Verlängerung ermöglicht werden. Der andere Begleiter müsse sofort ausreisen. Der Bericht der Klinik interessierte sie nicht. In einem Aktenvermerk vom 25.11.2016 auf der ersten Seite der Behördenakte heißt es dazu: „Der Vertreter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass maximal eine Begleitperson zugelassen ist. Die andere Begleitung muss zum 26.11.2016 ausreisen“.

Die Dame gab auch nur zwei „Antragsformulare“ heraus, je eines für den Kranken und für einen Begleiter. Dies wohl in der rechtsirrigen Annahme, dass ein Schriftformerfordernis bestünde, anstatt zu erkennen, dass Anträge bereits mündlich gestellt waren. Im Übrigen schrie sie den Bruder des Kranken in unflätiger Weise zusammen, wie der Dolmetscher später schriftlich bestätigte. In einer dienstlichen Erklärung bestritt sie das und behauptete, der Dolmetscher habe sie immer wieder unterbrochen, weshalb sie diesen und nicht etwa den Bruder etwas lauter zurechtgewiesen habe.

Als Bruder und Dolmetscher den Chronisten 6 Tage nach dem Vorfall bei der ABH aufsuchten, hatte der völlig verzweifelte Bruder des Kranken Tränen in den Augen, als er von der Schreierei der Sachbearbeiterin erzählte. Er wollte nur seinem Bruder helfen und solche Behandlung durch Behörden nicht erleben.

Von dem einen Begleiter, dem *Frau Fell* erklärt hatte, dass dieser „bleiben dürfe“, verlangte sie dann noch alle möglichen und unmöglichen Bestätigungen, darunter:

- gültige Krankenversicherung (!);
- Mietvertrag und Nachweis, dass Miete beglichen wurde.

Der Anwalt schrieb nach Kenntnisnahme von den Vorgängen eilig an die ABH und übersandte einen weiteren, vier Tage jüngeren, medizinischen Bericht der Uniklinik, der erneut und dringlich um Ermöglichung des weiteren Aufenthalts von zwei Begleitpersonen für einen nur kurzen Zeitraum bat. Hiermit wurde die Leiterin der ABH, *Frau Gabriele Grünwald*, direkt befasst, nachdem der Anwalt erfahren hatte, wie mit dem Bruder umgegangen worden war.

Aber auch das half nichts. Ebenso wenig der Umstand, dass statt „gültiger Krankenversicherung“ eine Bestätigung der Uniklinik vorgelegt wurde, dass die Familie aus eigenen Mitteln bereits über 177.000 EUR für die Krankenbehandlung gezahlt hatte. Auch der Hinweis, dass man gerade dabei sei, ein Privatflugzeug zu organisieren, um dem Sterbenden die Rückkehr in den Kreis seiner Familie zu ermöglichen, und dass deshalb nur für kurze Zeit Verlängerung der Aufenthaltstitel nötig ist und erbeten wird, veränderte die Position der Behörde nicht.

*Frau Grünewald* übergab die Sache wieder *Frau Fell*, gegen deren unmögliches Verhalten man sich ja gerade zuvor gewehrt hatte.

Die Angelegenheit nahm dann ein trauriges Ende, denn der Kranke verstarb Ende Dezember 2016 in Deutschland, noch bevor er den Rest seiner Familie hatte wiedersehen können. Sein Bruder und der medizinische Begleiter reisten mit der Leiche am Silvestertag 2016 nach Saudi Arabien zurück.

Zuvor waren dem Kranken und seinem Bruder noch Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG erteilt worden. Dem medizinischen Begleiter wurde nicht einmal eine Duldung gegeben. Er erhielt lediglich eine sog. „Grenzübertrittsbescheinigung“, wofür man auch noch die Stirn hatte, 10 EUR zu verlangen, obwohl es dafür keine Gebührenschrift gibt.

Wegen der Unglaublichkeiten bei der Behandlung dieses Falles wurde für die Betroffenen Dienstaufsichtsbeschwerde sowie Fachaufsichtsbeschwerde erhoben.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde nach vielen Monaten durch den Städteregionsrat (das ist in der Städteregion in etwa dasselbe wie der Oberkreisdirektor in einem Kreis) der Städteregion Aachen, *Helmut Etschenberg*, zurückgewiesen. Ausdrücklich nahm er Stellung auch zu Fragen, die Gegenstand der Fachaufsichtsbeschwerde waren, über die die vorgesetzte Bezirksregierung zu entscheiden hatte: Es wurde – neben der Behauptung, dass die Mitarbeiterin, *Frau Fell*, sich korrekt verhalten habe – in rechtlich abwegiger Hinsicht erklärt, dass alles in Ordnung gewesen sei, es hätten keine schwerwiegenden Gründe für den weiteren Aufenthalt des medizinischen Betreuers vorgelegen und eine Duldung hätte auch nicht erteilt werden müssen.

In der Folgezeit fand dann auf Anregung der Beschwerdestelle bei der Städteregion Aachen ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Anwalt, der *Sachbearbeiterin Fell* sowie der Leiterin des Ausländeramts, *Frau Grünewald*, statt.

Obwohl der *Städteregionsrat* in seiner Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde Ausführungen zu Rechtsfragen gemacht hatte, verweigerte die das Gespräch moderierende *Frau Ellen Leimbach* jede Diskussion zu „fachaufsichtsrechtlichen Fragen“. Dafür sei die Bezirksregierung zuständig. Der Einwand des Anwalts, warum sich dann der *Städteregionsrat* für zuständig erklärt hatte, Rechtsfragen zu beantworten, fand kein Gehör, weshalb der Anwalt den Termin verließ.

Nun stand also noch die Bescheidung der Fachaufsichtsbeschwerde aus. Sie erfolgte im November 2017 durch *Frau Stubbe* von der Bezirksregierung Köln. In ihr enthalten

sind ein Sammelsurium von nebeneinander stehenden Zitaten aus der Beschwerde und erkennbar von Rechtskenntnis wenig getrüben beschwichtigenden Sätzen. Eine direkte Bescheidung der einzelnen in der Fachaufsichtsbeschwerde ausführlich dargelegten Rechtsverstöße erfolgte nicht. Auch nicht dazu, dass die ABH ihre Ansichten an die Stelle der Bitten der Ärzte gesetzt hatte. Vielmehr schließt das Schreiben von November 2017 ab mit dem Satz: „*Ich hoffe, ich konnte ihre fachaufsichtsrechtlichen Bedenken weitgehend ausräumen.*“

Ungerügt bleibt bis heute die menschenverachtende Behandlung eines Sterbenden und seiner Begleiter.

### **Gegner des Rechtsstaats: Dobrindt und Claqueure**

Der bayerische CSU-Abgeordnete *Alexander Dobrindt, MdB*, erklärte in der Bild am Sonntag am 6. Mai 2018 u. a.: „*Es nicht ist nicht akzeptabel, dass durch eine aggressive Anti-Abschiebe-Industrie bewusst die Bemühungen des Rechtsstaats sabotiert und eine weitere Gefährdung der Öffentlichkeit provoziert wird* ( ).“

Zu diesem erneuten Versuch uns Migrationsanwälte in Verruf zu bringen, hat sich der DAV deutlich positioniert. Ebenso der RAV.

Wie könnte es anders sein? Auch der Vorsitzende des Bund Deutscher Verwaltungsrichter (BDVR) *Robert Seegmüller* musste zu Dobrindts Äußerungen seinen Senf dazu geben. Nach Auskunft der Neue Osnabrücker Zeitung vom 8.5.2018 gefiel ihm zwar das Wort „Industrie“ nicht, denn damit verbinde er „*Fließbandarbeit, Monotonie und Gleichartigkeit der Arbeitsergebnisse*“, wohingegen Gerichtsverfahren „*eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene tatsächliche und rechtliche Prüfung durch das Gericht*“ darstellten.

*Seegmüller* unterstützt *Dobrindt* aber, indem er dessen Aussage uminterpretiert. Dieser beklagte die mangelnde Akzeptanz der Ergebnisse von Gerichtsverfahren in Teilen der Bevölkerung, die fehlende Bereitschaft von Behörden, „*bei vollziehbarer Ausreisepflicht ausnahmslos abzuschieben*“. Der eigentliche Angriff auf den Rechtsstaat seien Menschen, „*die stören die Ingewahrsamnahme von Ausreisepflichtigen. Andere helfen Ausreisepflichtigen, sich zu verstecken. Und wieder andere, dass Abschiebeflüge dann auch tatsächlich durchgeführt werden.*“

„Vordenker“ von *Dobrindt* waren (wieder einmal) die Spitzen des Düsseldorfer VG durch deren Präsident *Andreas Heusch* und die Vizepräsidentin *Gabriele Versteegen*.

Beim VG Düsseldorf übt man sich ja immer wieder gerne in Politikberatung, s. z. B. ANA 2014, 13. Anlässlich des Jahrespressegesprächs im März 2018 verlangten sie dieses Mal ein Einschreiten gegen „Kirchenasyl“ und wandten sich dagegen, dass die Eltern des nepalesischen Mädchens *Bivsi* aus Duisburg wieder einreisen dürfen. Hierzu gaben sie nach Presseberichten erkennbar Informationen aus Akten preis, die dem VG vorgelegen haben müssen, um die Entscheidung der NRW-Landesregierung zu kritisieren.

Diese Erklärungen werden von der NRW unter der Überschrift „*Wo bleibt die professionelle Sachlichkeit?*“ deutlich kritisiert und die Fachgruppe Verwaltungsrecht distanziert sich ausdrücklich von dem Gerichtspräsidenten.

Nach der deutlichen Kritik an seinen Äußerungen legte *Dobrindt* dann noch einmal nach: Durch „*Klagewellen*“ werde die Durchsetzung des Rechtsstaats sabotiert. Es gäbe eine Allianz gegen den gesellschaftlichen Frieden.

Das gesellschaftliche Klima wird durch solche Äußerungen immer mehr vergiftet. Ein Berufskollege aus Hamburg berichtet, dass er anlässlich einer am Hamburger Flughafen stattfindenden Abschiebung, am Bundespolizei-Schalter mit den Worten begrüßt wurde: „*Ah, da kommt die Asylindustrie*“. Und vom Wirt im Restaurant musste er sich zu seiner Tätigkeit anhören: „*Das ist aber kein ehrenvoller Beruf.*“

Ausgehend von der Information des BDVR, dass 80 % aller Verwaltungsrichter dort organisiert seien, macht ein Berufskollege den Vorschlag, die betreffenden Richter in ausländer- und asylrechtlichen Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Dies wegen des Satzes von *Seegmüller*, dass bei vollziehbarer Ausreisepflicht „*ausnahmslos abzuschieben*“ sei. Da das offensichtlich nicht mit dem Aufenthaltsgesetz und der EMRK in Übereinstimmung ist, steht zu befürchten, dass die im BDVR organisierten Richterinnen und Richter sich diese rechtsirrigten Ausführungen der Verbandsspitze zu eigen machen.

Für die Mitglieder werden ins Netz gestellt:

*Verfasser: RAuN Ulrich Schellenberg*  
*Einsenderin: RAin B. Bachmann, Berlin*

*Presseerklärung „Der Rechtsstaat in Deutschland gilt für alle“ v. 7.5.2018*  
*Fundstelle: Dokument 3003 a) im Internet Schrb. an Alexander Dobrindt v. 7.5.2018*  
*Fundstelle: Dokument 3003 b) im Internet Pressemitteilung NRW vom 27.3.2018*  
*Verfasser: Neue Richtervereinigung*  
*Fundstelle: Dokument 3003 c) im Internet*

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Drei Veranstaltungen auf dem Anwaltstag 2018 in Mannheim:

Kosten Tageskarte: 15 € – 202 €  
Anmeldung: <http://anwaltstag.de>

### Fehlerkorrektur im Asylrecht

am 7. Juni 2018, 13.45 – 15.15 Uhr  
Referenten: RAin Maria Kalin &  
Dr. Michael Hoppe

### Verfassungsbeschwerde: Fehler vermeiden

Am 8. Juni 2018, 11.00 – 12.30 Uhr  
Referent: Dr. Ulrich Maidowski

### Türkei –

### Auf dem Weg aus dem Rechtsstaat?

Am 8. Juni 2018, 15.45 – 17.45 Uhr  
Referenten: Prof. Dr. Necdet Basa,  
Ayse Bingol Demir, Veysel Ok,  
Seyran Ates

### Änderungen im Personenstandsrecht (Vaterschaftsanerkennung)

Veranstaltung vor MV der ARGE  
am 16. Juni 2018 in Berlin  
Referent: RAuN Dirk Siegfried  
Kosten: 75 € (Mitglieder), sonst 100 €  
Frühbucherrabatt: 10 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

### Asyl- und Aufenthaltsrecht – Grundlagen und Vertiefung

am 22./23. Juni 2018 in Dortmund  
Referentinnen: RAin Petra Haubner &  
RAin Maria Kalin  
Kosten: 228 € – 372 € zzgl. MwSt  
Anmeldung: [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

### Abschiebungshaftrecht

am 30. Juni 2018 in Berlin  
Referent: RA Peter Fahlbusch  
Kosten: 70 € – 170 €  
Anmeldung: [fortbildung@rav.de](mailto:fortbildung@rav.de)

### Beweisantragsrecht im Asylverfahren mit praktischen Übungen

am 25. August 2018 in Hamburg  
Referentin: RAin Andrea Würdinger  
Kosten: 80 € – 180 €  
Anmeldung: [fortbildung@rav.de](mailto:fortbildung@rav.de)

### 5. Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

ab 14.9.2018 in Dortmund  
Diverse Referenten  
Kosten: 1.750 € – 2.150 €  
Anmeldung: [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

### Neue Rechtsprechung EuGH / EGMR

am 15. September 2018 in Hannover  
Referent: Prof. Dr. Holger Hoffmann  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

### Ausländerstrafrecht und Strafverteidigung

am 26. Oktober 2018 in Kiel  
Referent: RA Thomas Jung  
Kosten: 60 € – 160 €  
Anmeldung: [fortbildung@rav.de](mailto:fortbildung@rav.de)

### Vorankündigung Seminare der ARGE

-Rückführung, Herbst 2018  
-Prozesstaktik, November 2018

## Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter [www.dav-migrationsrecht.de](http://www.dav-migrationsrecht.de). Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.

## Contra Rechtsextremismus:

### Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten.

Die Stiftung ist weiterhin auf Spenden angewiesen. Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Hilfreich ist jeder, ob kleinerer oder größerer Betrag.

Neben der Möglichkeit der direkten Spende kann man bei den Gerichten auch darauf hinwirken, dass die Stiftung durch gerichtliche Geldauflagen gemäß § 153a StPO oder Bewährungsauflagen begünstigt wird. Sie ist in die Listen der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen, denen diese Geldauflagen zugutekommen können. Jegliche Verwaltungskosten für die Stiftung werden nicht aus den Stiftungsgeldern finanziert, sondern vom DAV übernommen.

Weitere Informationen unter: <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>

### Spendenkonto

Commerzbank  
Konto-Nr.: 2 078 296 01  
BLZ: 370 800 40  
IBAN: DE66 3708 0040 0207 8296 01  
BIC: DRESDEFF370

### Kontakt:

Manja Jungnickel  
+49 (30) 72 61 52 – 139  
+49 (30) 72 61 52 – 193  
[jungnickel@anwaltverein.de](mailto:jungnickel@anwaltverein.de)